

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 1,50.**

### Inhalt:

| Inhalt:  | Seite | Seite   |
|--|-------|---|
| Mindest-Lohnämter in Australien . . . . .  | 309   | <b>Arbeiterversicherung.</b> Gewerkschaften und                                   |
| Wirtschaftliche Rundschau . . . . .  | 311   | Krankenkassen. — Kann die Berufsgenossenschaft den Unfallverletzten zur           |
| Statistik und Volkswirtschaft. Die Schichtdauer im Bergbau . . . . .   | 312   | Operation zwingen? . . . . .  |
| Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke VII. — Die Gewerkschaften in Russland. — Aus den deutschen Gewerkschaften . . . . . | 314   | <b>Gewerbegerichtliches.</b> Aus der Rechtsprechung der Gewerbegerichte . . . . . |
| Kongresse. 18. Generalversammlung des Centralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen . . . . .                        | 317   | <b>Mitteilungen.</b> Zur Beachtung — Unterstützungsvereinigung                    |
|  |       | Hierzu: <b>Literaturbeilage Nr. 5.</b>  |

### Mindest-Lohnämter in Australien.

Der Errichtung der Mindestlohnämter wird in Australien den Zwangsschiedsgerichten gegenüber immer mehr der Vorzug gegeben. Lange Zeit hindurch bestanden nur in dem Staate Victoria solche Lohnämter; dann folgte Südaustralien und im vorigen Jahre kamen in den Staaten Neu-Südwaales und Queensland Gesetze betreffend Lohnämter zustande. Neu-Südwaales hatte einige Jahre hindurch ein gewerbliches Zwangsschiedsgericht, mit dessen Wirken weder Arbeiter noch Unternehmer zufrieden waren. Gewerbliche Zwangsschiedsgerichte bleiben bestehen in Westaustralien und Neu-Seeland. — Der Unterschied zwischen den beiden Einrichtungen ist eigentlich ein recht geringer. Sowohl die Zwangsschiedsgerichte wie die Lohnämter bezwecken vornehmlich, dem Staat einen weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitssanwendern einzuräumen und eine Benachteiligung der Volkswirtschaft über des „Gemeinwohls“ durch Unterbrechungen des Wirtschaftsbetriebes zu vermeiden. Der bedeutendste Unterschied ist darin zu finden, daß ein Zwangsschiedsgericht bei Streitigkeiten in allen Gewerben eingreifen kann, während ein Lohnamt nur die Streitigkeiten in einem Gewerbe oder in mehreren verwandten Gewerben beizulegen hat. Aber auch dort, wo Lohnämter vorhanden sind, entscheidet eine höhere Behörde, das gewerbliche Berufungsgericht, über alle die Streitsachen, welche die Lohnämter für die einzelnen Gewerbe nicht endgültig zu erledigen vermochten.

Die bis zum vorigen Jahre gesammelten praktischen Erfahrungen sind bei Zustandekommen des Gesetzes über die Lohnämter im Staat Neu-Südwaales (Industrial Disputes Act vom 24. April und Dezember 1908) in Berücksichtigung gezogen worden und dieses kann als das weitgehendste Gesetz dieser Art gelten. Seine hauptsächlichsten Bestimmungen sollen hier angeführt werden.

Zur Durchführung des Gesetzes ist ein besonderer Regierungsbeamter eingesetzt, der gewerbliche Registrar. Den Gewerkschaften werden einige

besondere Rechte zugestanden, wenn sie sich vom Registrar in die Liste der „gewerblichen Vereine“ (Industrial Unions) eintragen lassen und sich einer beschränkten Staatsaufsicht unterwerfen. Der Registrar kann die Eintragung einer Gewerkschaft in die amtliche Liste verweigern, wenn er findet, daß eine andere Gewerkschaft, welcher die Mitglieder der später ansuchenden angehören könnten, bereits dem Gesetz gemäß eingetragen wurde. Er kann aus irgendeinem ihm zureichend erscheinenden Grunde die Eintragung einer Gewerkschaft widerrufen. Die Unternehmervereine werden in derselben Weise eingetragen wie die Gewerkschaften. Die entsprechend dem Gesetz von 1901 über das Zwangsschiedsgericht eingetragenen Gewerkschaften oder Unternehmervereine behalten ihre damit erworbenen Rechte. Die vom Zwangsschiedsgericht ausgegebenen Lohnsätze, Anordnungen usw. bleiben gültig für den darin bezeichneten Zeitraum und wenn keine Geltungsdauer verzeichnet ist, bis zum 1. Juli 1909.

Jede eingetragene Gewerkschaft, oder ein Zweig einer solchen Gewerkschaft, kann schriftliche Verträge betreffend gewerbliche Dinge mit Unternehmern schließen, die, wenn sie längstens für drei Jahre gelten und dem gewerblichen Registrar eingereicht werden, als „gewerbliche Vereinbarungen“ (Tarifverträge) betrachtet werden und für beide Parteien bindend sind. Abänderungen können vorgenommen und ebenso eingereicht werden. Die Einhaltung der „gewerblichen Vereinbarungen“ wird vom Staat gewährleistet wie die Einhaltung der Entscheidungen der Mindestlohnämter.

Es wird die Einsetzung von Mindestlohnämtern und eines gewerblichen Berufungsgerichtes angeordnet, das die Bezeichnung „gewerblicher Gerichtshof“ führt. Der gewerbliche Gerichtshof besteht aus einem Richter, der mit oder ohne Beisitzer verhandelt. Das Amt des gewerblichen Berufungsrichters kann der Gouverneur einem Richter des obersten Gerichtshofes oder einem Bezirksrichter übertragen. Die Amtsdauer währt sieben Jahre. Ein vom Gouverneur zu ernennender Stellvertreter des Berufungsrichters hat dieselben Rechte und Pflichten wie dieser selbst. — Das Verlangen auf Errichtung eines

und wahrscheinlich vom Gewerbeverein dafür seine Diäten erhielt! Das ist ihm bei seiner Entlassung auch ausdrücklich vom Vergartrat Dr. Brunzel gesagt worden, aber der Öffentlichkeit teilt man sowas nicht mit, aus guten Gründen. Würde ein Verbandskamerad so gehandelt haben, wie würden die „Christlichen“ darüber heulmeiern, daß die Genossen die Krankentassen wider-natürlich plünderten, um Agitatoren zu bezahlen.

Von dem Frieden zwischen Berlin und M.-Glabbad war der Centrale in M.-Glabbad nichts bekannt, weshalb sie keinen Anlaß fand, einer „solch leichtfertigen, jedweder Unterlage baren Tatsachenachricht entgegenzutreten“, bis sich inzwischen aus einem Artikel des „Berliner Arbeiter“ die Haltlosigkeit meiner Behauptung erwiesen habe. Was in jenem Artikel steht, weiß ich nicht, und daß die M.-Glabbacher bei dem Friedensabschluß vorher oder nachher befragt worden wären, habe ich gar nicht behauptet, das ist aber auch vollständig nebensächlich. Die Tatsache, daß unter dem Vorsitz des Bischofs Dr. Norum eine Konferenz des Saarklerus stattgefunden hat, auf welcher die Einstellung des Kampfes beschlossen wurde, hat kein katholisches Blatt im Saargebiet bestritten und selbst das „christliche Centralblatt“ bestrittet das nicht! Ebenso kann die Tatsache nicht bestritten werden, daß der Kampf in den Zeitungen und Versammlungen faktisch eingestellt ist und daß ehemalige berlinisch gesinnte Geistliche heute den Zutreiber für die M.-Glabbacher machen! In Erbach bei Homburg hatte der Gewerbeverein vor zwei Jahren eine schöne Zahlstelle, die ihm der dortige „berlinisch“ gesinnte Pfarrer vollständig kaputt gemacht hat und jetzt, nachdem der Verband in Erbach eingedrungen ist, sucht der selbe Pfarrer die von ihm zerstörte Zahlstelle der „Christlichen“ wieder aufzurichten! Der Pfarrer von Oberberbach, Präses der Berliner Fachabteilung, hat vor Wochen „seine Vergleute“ aufgefördert, sich dem „christlichen“ Gewerbeverein anzuschließen, und Hüstes darf jetzt im katholischen Arbeiterverein reden unter Leitung der „Berliner“ Geistlichkeit! Eine Reihe weitere Ortschaften könnte ich anführen, wo die katholische Geistlichkeit, die vor Jahren gegen den christlichen Gewerbeverein predigte, heute dafür agitierte, womit die Unterlagen meiner „Tatsachenachricht“ mehr als erwiesen sind. Nicht auf die Haltung der „Berliner“ oder M.-Glabbacher Sekretäre kommt es an, sondern allein auf den Klerus, denn ohne die Geistlichkeit als „guter Hirt“ läuft die Berliner Herde recht bald auseinander, und was wären die M.-Glabbacher ohne die Geistlichen als Zutreiber? Der Friede zwischen Berlin und M.-Glabbad ist in Saarabien beschlossene Tatsache und wenn die „Arbeiterführer“ Hüstes und Hofmann dabei nicht geragt wurden, so beweist das nur, daß sie nichts weiter sind als — Arbeiterstrolchmänner.

Das Centralblatt bestrittet weiter, daß der Chefredakteur Meurer von der „Saarpost“ als Opfer dieses Friedensschlusses geschlachtet worden sei und behauptet, „genau über die fraglichen Vorgänge informiert zu sein“. In der M.-Glab-

bacher Gewerkschaftscentrale weiß man also genau, warum der Verleger eines Centrumsblattes an der Saar seinen Redakteur kündigt! Das läßt tief blicken, aber dennoch bestreitet man, daß christliche Gewerkschaften und Centrumpartei eins sind. Nun bin ich auch ziemlich genau darüber informiert und halte meine Behauptung aufrecht, daß die Kündigung erfolgte, weil Herr Meurer sich keine Schranken im Kampfe gegen die Berliner, hauptsächlich die Geistlichkeit, ziehen lassen, auch den journalistischen Muz von Hüstes nicht aus dem Blatt hinauswerfen wollte. Die „Saarpost“ hat diese Behauptung bisher mit keinem Wort demontiert, nur hat sie betont, nach wie vor für die christlichen Gewerkschaften einzutreten, aber das Wiesbartsblatt sucht meine Behauptung mit Gottes Hilfe fortzulügen. Dann verteidigt das Centrumsblatt den Aufruf des Centralvorstandes des Gewerbevereins gegen die Gründung des „Saarbrüder Tageblattes“, weil der Gewerbeverein ein Recht habe, sein „gewerkschaftliche Nebenregierung“ aufkommen zu lassen. Ich behaupte, daß dieses Zirkular des Centralvorstandes eben nur wegen der Aenderung des Kurjes erschienen ist, da gerade die Gewerbevereinsleitung für die Gründung eines „liberalen Gewerkschaftsblattes“ eingetreten ist, und ihre nicht, sind Gutsche, Rauber und andere sogenannte „Aktionäre“ des neuen Blattes?! Der Plan, ein „liberales“ Gewerkschaftsblatt für das Saargebiet zu gründen, besteht schon 1½ Jahr, und der Herausgeber des neuen „Saarbrüder Tageblattes“, Herr Hilger-Sulzbach, hat es selbst verraten, daß er mit 10 000 Mk. von den „christlichen“ Gewerkschaften unterstützt werden sollte. Herrn Hilger, Verleger des „Sulzbacher Tageblattes“, wurde vor einem Jahre seine Schmaßsche abgebrochen und jetzt hat ihm dieselbe Fabrik eine neue geliefert. Ein Beweis, daß doch etwas „Neues“ geplant war. Auch da Meurer als Redakteur an das neue Blatt kammer sollte, war die Absicht der Saarchristen, denn allen Ortschaften drohten die Vertrauensmänner mit dem Abfall von der „Saarpost“. Herr Kirch, Vertrauensmann von Friedrichsthal, drohte mit 300 Abonnenten von der „Saarpost“ abzufallen und diese dem neuen Blatt unter Meurers Leitung zuzuführen. In der Probenummer dieses „liberalen“ Gewerkschaftsblattes vom 13. März ist denn auch der Verjammlungsstempel des „christlichen“ Gewerbevereins erschienen mit Unterschrift der Bezirksleitung! Ein Umschwung ist erst eingetreten nach der Konferenz des Klerus, nach der Einstellung des Kampfes hat man Meurer geschlachtet, wozu der große Effekt extra nach Saarabien reiste. Die Fachabteilungsbewegung ist im Saargebiet trotz einiger konvulsivischer Zudungen der Hofmänner und die christlichen Gewerkschaften stehen unter Centralsturatel, so sehr es Hüstes auch vor dieser Partei graut und so bitter die Pfaffen ihn hassen mögen. Joh. Leimpeters.

## Mitteilungen.

### Au die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 21 des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 5 beigegeben, weshalb diese Nummer im Umfange von 24 Seiten erscheint.

Die Generalkommission.

und wahrscheinlich vom Gewertverein dafür seine Diäten erhielt! Das ist ihm bei seiner Entlassung auch ausdrücklich vom Vergar Dr. Brunzel gesagt worden, aber der Öffentlichkeit teilt man sowas nicht mit, aus guten Gründen. Würde ein Verbandskamerad so gehandelt haben, wie würden die „Christlichen“ darüber heulmeiern, daß die Genossen die Krankenkassen wider natürlich plünderten, um Agitatoren zu bezahlen.

Von dem Frieden zwischen Berlin und M.-Glabbad war der Centrale in M.-Glabbad nichts bekannt, weshalb sie keinen Anlaß fand, einer „solch leichtfertigen, jedweder Unterlage baren Tatarennachricht entgegenzutreten“, bis sich inzwischen aus einem Artikel des „Berliner Arbeiter“ die Haltlosigkeit meiner Behauptung erwiesen habe. Was in jenem Artikel steht, weiß ich nicht, und daß die M.-Glabbacher bei dem Friedensabschluß vorher oder nachher befragt worden wären, habe ich gar nicht behauptet, das ist aber auch vollständig nebensächlich. Die Tatsache, daß unter dem Vorsitz des Bischofs Dr. Morum eine Konferenz des Saarklerus stattgefunden hat, auf welcher die Einstellung des Kampfes beschlossen wurde, hat kein katholisches Blatt im Saargebiet bestritten und selbst das „christliche Centralblatt“ bestrittet das nicht! Ebenso kann die Tatsache nicht bestritten werden, daß der Kampf in den Zeitungen und Versammlungen faktisch eingestellt ist und daß ehemalige berlinisch gesinnte Geistliche heute den Zutreiber für die M.-Glabbacher machen! In Erbach bei Homburg hatte der Gewertverein vor zwei Jahren eine schöne Zahlstelle, die ihm der dortige „berlinisch“ gesinnte Pfarrer vollständig kaputt gemacht hat und jetzt, nachdem der Verband in Erbach eingedrungen ist, sucht derselbe Pfarrer die von ihm zerstörte Zahlstelle der „Christlichen“ wieder aufzurichten! Der Pfarrer von Obererbach, Präses der Berliner Fachabteilung, hat vor Wochen „seine Vergleute“ aufgefördert, sich dem „christlichen“ Gewertverein anzuschließen, und Hüskes darf jetzt in katholischen Arbeitervereinen reden unter Leitung der „Berliner“ Geistlichkeit! Eine Reihe weitere Ortschaften könnte ich anführen, wo die katholische Geistlichkeit, die vor Jahren gegen den christlichen Gewertverein predigte, heute dafür agitirte, womit die Unterlagen meiner „Tatarennachricht“ mehr als erwiesen sind. Nicht auf die Haltung der „Berliner“ oder M.-Glabbacher Sekretäre kommt es an, sondern allein auf den Klerus, denn ohne die Geistlichkeit als „guter Dirt“ läuft die Berliner Herde recht bald auseinander, und was wären die M.-Glabbacher ohne die Geistlichen als Zutreiber? Der Friede zwischen Berlin und M.-Glabbad ist in Saarabien beschlossene Tatsache und wenn die „Arbeiterführer“ Hüskes und Kohnmann dabei nicht gefragt wurden, so beweist das nur, daß sie nichts weiter sind als — Arbeiterstrolchmänner.

Das Centralblatt bestreitet weiter, daß der Chefredakteur Meurer von der „Saarpost“ als Opfer dieses Friedensschlusses geschlachtet worden sei und behauptet, „genau über die fraglichen Vorgänge informiert zu sein“. In der M.-Glab-

bacher Gewerkschaftscentrale weiß man also genau, warum der Verleger eines Centrumsblattes an der Saar seinen Redakteur kündigt! Das läßt tief blicken, aber dennoch bestreitet man, daß christliche Gewerkschaften und Centrumpartei eins sind. Nun bin ich auch ziemlich genau darüber informiert und halte meine Behauptung aufrecht, daß die Kündigung erfolgte, weil Herr Meurer sich keine Schranken im Kampfe gegen die Berliner, hauptsächlich die Geistlichkeit, ziehen lassen, auch den journalistischen Unrat von Hüskes nicht aus dem Blatt hinauswerfen wollte. Die „Saarpost“ hat diese Behauptung bisher mit keinem Wort demontiert, nur hat sie betont, nach wie vor für die christlichen Gewerkschaften einzutreten, aber das Wiesbertsblatt sucht meine Behauptung mit Gottes Hilfe fortzulügen. Dann verteidigt das Centrumsblatt den Aufruf des Centralvorstandes des Gewertvereins gegen die Gründung des „Saarbrücker Tageblattes“, weil der Gewertverein ein Recht habe, eine „gewerkschaftliche Nebenregierung“ aufkommen zu lassen. Ich behaupte, daß dieses Zirkular des Centralvorstandes eben nur wegen der Aenderung des Kampfes erschienen ist, da gerade die Gewertvereinsleitung für die Gründung eines „liberalen“ Gewerkschaftsblattes eingetreten ist, und irre ich nicht, sind Gutschke, Rauber und andere sogar „Aktionäre“ des neuen Blattes?! Der Plan, ein „liberales“ Gewerkschaftsblatt für das Saargebiet zu gründen, besteht schon 1½ Jahr, und der Herausgeber des neuen „Saarbrücker Tageblattes“, Herr Hilger-Sulzbach, hat es selbst verraten, daß er mit 10 000 Mk. von den „christlichen“ Gewerkschaften unterstützt werden sollte. Herrn Hilger, Verleger des „Sulzbacher Tageblattes“, wurde vor einem Jahre seine Schmaßmaschine abgebrochen und jetzt hat ihm dieselbe Fabrik eine neue geliefert. Ein Beweis, daß doch etwas „Festes geplant“ war. Auch daß Meurer als Redakteur an das neue Blatt kommen sollte, war die Absicht der Saarchristen, denn auf allen Ortschaften drohten die Vertrauensmänner mit dem Abfall von der „Saarpost“. Herr Kirch, Vertrauensmann von Friedrichsthal, drohte mit 300 Abonnenten von der „Saarpost“ abzufallen und diese dem neuen Blatt unter Meurers Leitung zuzuführen. In der Probenummer dieses „liberalen“ Gewerkschaftsblattes vom 13. März ist denn auch der Versammlungskolender des „christlichen“ Gewertvereins erschienen mit Unterschrift der Bezirksleitung! Ein Umkehrung ist erst eingetreten nach der Konferenz des Klerus, nach der Einstellung des Kampfes hat man Meurer geschlachtet, wozu der große Effert extra nach Saarabien reiste. Die Fachabteilungsbewegung ist im Saargebiet trotz einiger konvulsivischer Zuckungen der Kohnmänner, und die christlichen Gewerkschaften stehen unter Centrumsuratel, so sehr es Hüskes auch vor dieser Partei graut und so bitter die Pfaffen ihn haßen mögen. Joh. Leimpeters.

## Mitteilungen.

### Au die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 21 des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 5 beigegeben, weshalb diese Nummer im Umfange von 24 Seiten erscheint.

Die Generalkommission.

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementpreis  
pro Quartal Mk. 1,50.

### Inhalt:

|  | Seite |   | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Mindest-Lohnämter in Australien                        | 309   | Arbeiterversicherung. Gewerkschaften und                              |       |
| Wirtschaftliche Rundschau                              | 311   | Krankentassen. — Kann die Berufsgewerkschaft den Unfallverletzten zur |       |
| Statistik und Volkswirtschaft. Die Schichtdauer        |       | Operation zwingen?  | 321   |
| im Bergbau   | 312   | Gewerbegerichtliches. Aus der Rechtsprechung der Ge-                  |       |
| Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rück-              |       | werbegerichte   | 323   |
| blicke VII. — Die Gewerkschaften in Rußland. —         | 314   | Mitteilungen. Zur Beachtung. — Unterstützungsvereinigung              | 324   |
| Aus den deutschen Gewerkschaften                       |       | Hierzu: Literaturbeilage Nr. 5.                                       |       |
| Kongresse. 18. Generalversammlung des Zentralverbandes |       |   |       |
| der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen             | 317   |   |       |

### Mindest-Lohnämter in Australien.

Der Errichtung der Mindestlohnämter wird in Australien den Zwangsschiedsgerichten gegenüber immer mehr der Vorzug gegeben. Lange Zeit hindurch bestanden nur in dem Staate Viktorien solche Lohnämter; dann folgte Südastralien und im vorigen Jahre kamen in den Staaten Neu-Südwaales und Queensland Gesetze betreffend Lohnämter zustande. Neu-Südwaales hatte einige Jahre hindurch ein gewerbliches Zwangsschiedsgericht, mit dessen Wirken weder Arbeiter noch Unternehmer zufrieden waren. Gewerbliche Zwangsschiedsgerichte bleiben bestehen in Westaustralien und Neu-Seeland. — Der Unterschied zwischen den beiden Einrichtungen ist eigentlich ein recht geringer. Sowohl die Zwangsschiedsgerichte wie die Lohnämter bezwecken vornehmlich, dem Staat einen weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitssanwendern einzuräumen und eine Benachteiligung der Volkswirtschaft oder des „Gemeinwohls“ durch Unterbrechungen des Wirtschaftsbetriebes zu vermeiden. Der bedeutendste Unterschied ist darin zu finden, daß ein Zwangsschiedsgericht bei Streitigkeiten in allen Gewerben eingreifen kann, während ein Lohnamt nur die Streitigkeiten in einem Gewerbe oder in mehreren verwandten Gewerben heizulegen hat. Aber auch dort, wo Lohnämter vorhanden sind, entscheidet eine obere Behörde, das gewerbliche Berufungsgericht, über alle die Streitfachen, welche die Lohnämter für die einzelnen Gewerbe nicht endgültig zu schlichten vermochten.

Die bis zum vorigen Jahre gesammelten praktischen Erfahrungen sind bei Zustandekommen des Gesetzes über die Lohnämter im Staat Neu-Südwaales (Industrial Disputes Act vom 24. April und 18. Dezember 1908) in Berücksichtigung gezogen worden und dieses kann als das weitgehendste Gesetz seiner Art gelten. Seine hauptsächlichsten Bestimmungen sollen hier angeführt werden.

Zur Durchführung des Gesetzes ist ein besonderer Regierungsbeamter eingesetzt, der gewerbliche Registrar. Den Gewerkschaften werden einige

besondere Rechte zugestanden, wenn sie sich vom Registrar in die Liste der „gewerblichen Vereine“ (Industrial Unions) eintragen lassen und sich einer beschränkten Staatsaufsicht unterwerfen. Der Registrar kann die Eintragung einer Gewerkschaft in die amtliche Liste verweigern, wenn er findet, daß eine andere Gewerkschaft, welcher die Mitglieder der später ansuchenden angehören könnten, bereits dem Gesetz gemäß eingetragen wurde. Er kann aus irgendeinem ihm zureichend erscheinenden Grunde die Eintragung einer Gewerkschaft widerrufen. Die Unternehmervereine werden in derselben Weise eingetragen wie die Gewerkschaften. Die entsprechend dem Gesetz von 1901 über das Zwangsschiedsgericht eingetragenen Gewerkschaften oder Unternehmervereine behalten ihre damit erworbenen Rechte. Die vom Zwangsschiedsgericht ausgegebenen Lohnsätze, Anordnungen usw. bleiben gültig für den darin bezeichneten Zeitraum und wenn keine Geltungsdauer verzeichnet ist, bis zum 1. Juli 1909.

Jede eingetragene Gewerkschaft, oder ein Zweig einer solchen Gewerkschaft, kann schriftliche Verträge betreffend gewerbliche Dinge mit Unternehmern schließen, die, wenn sie längstens für drei Jahre gelten und dem gewerblichen Registrar eingereicht werden, als „gewerbliche Vereinbarungen“ (Tarifverträge) betrachtet werden und für beide Parteien bindend sind. Abänderungen können vorgenommen und ebenso eingereicht werden. Die Einhaltung der „gewerblichen Vereinbarungen“ wird vom Staat gewährleistet wie die Einhaltung der Entscheidungen der Mindestlohnämter.

Es wird die Einsetzung von Mindestlohnämtern und eines gewerblichen Berufungsgerichtes angeordnet, das die Bezeichnung „gewerblicher Gerichtshof“ führt. Der gewerbliche Gerichtshof besteht aus einem Richter, der mit oder ohne Beisitzer verhandelt. Das Amt des gewerblichen Berufungsrichters kann der Gouverneur einem Richter des obersten Gerichtshofes oder einem Bezirksrichter übertragen. Die Amtsdauer währt sieben Jahre. Ein vom Gouverneur zu ernennender Stellvertreter des Berufungsrichters hat dieselben Rechte und Pflichten wie dieser selbst. — Das Verlangen auf Errichtung eines

ängnis bis zu drei Monaten. Bei Nichteinbringbarkeit der Geldbuße ist auch in Fällen des Bruches von Entscheidungen der Lohnämter die Geld- in eine Gefängnisstrafe umzuwandeln.

Unternehmer, die Arbeiter wegen Zugehörigkeit zur Gewerkschaft, der Mitgliedschaft in einem Lohnamte oder ähnlichen Gründen entlassen, werden mit Geldbußen bis 20 Pfund Sterling (400 Mk.) für jeden einzelnen Fall und bei Nichtzahlung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Entscheidung über die Verhängung solcher Strafen kommt dem gewerblichen Gerichtshof zu.

Falls Streiker einer Gewerkschaft angehören, so kann diese zur Zahlung der Strafe verhalten werden.

Die Kosten der Verhandlungen haben die Parteien zu tragen.

In Gewerben, deren Verhältnisse durch Lohnämter oder den gewerblichen Gerichtshof geregelt wurden, haben die Unternehmer die Löhne und die Dauer der Arbeitszeit aller Arbeiter zu verzeichnen. Der Gouverneur ernennt Aufsichtsbeamte, welche von Zeit zu Zeit die gewerblichen Anlagen besuchen, die Aufzeichnungen betreffend Löhne und Arbeitsdauer prüfen und das Ergebnis dem gewerblichen Registrar mitteilen.

Unternehmer wie Arbeiter müssen Forderungen betreffend die Minderung der Lohnhöhe oder der Arbeitszeit mindestens 21 Tage vor dem Zeitpunkt bekannt geben, an dem sie stattfinden sollen. Während der Verhandlungen vor dem Lohnamte oder dem gewerblichen Gerichtshof müssen die Arbeitsbedingungen unverändert bleiben. Doch darf diese Vorschrift nicht ausgenutzt werden, um ungerechtfertigterweise einen bestehenden Zustand zu erhalten; wer das tut, verfällt der gleichen Strafe wie beim Bruch einer Entscheidung.

Für 79 Gewerbe und Gewerbegruppen waren Ende 1908 Lohnämter bereits vorgesehen, aber ausgebildet sind noch nicht alle gewesen; einige andere Gewerbe kamen 1909 dazu.

Man muß selbst in Australien die Lohnämter und gewerblichen Zwangsschiedsgerichte immer noch als Versuche betrachten. So oft an den Gesetzen über diese Einrichtungen geändert und gebessert wird — nimmt das Ganze dennoch nicht richtig. Dabei ist zu bedenken, daß Australien weniger als jedes andere zivilisierte Land von fremder Konkurrenz abhängig ist. Die Einrichtungen, die Zwangsschiedsgerichte und Lohnämter ihren Befürwortern brachten, waren groß; sie halten aber dennoch mit Entschiedenheit daran fest, um endlich den Beweis liefern zu können, daß sich damit besser auskommen läßt, als bei der Fortdauer der alten Ordnung.

## Wirtschaftliche Rundschau.

**Konjunkturschwankungen.** — Erholung auf dem deutschen Arbeitsmarkt. — Die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien. — Die Richtung der Konjunkturkurve.

Wenn es Aufgabe der wirtschaftlichen Berichterstattung ist, die Vorgänge und Zustandsveränderungen in der Warenherstellung, auf dem Arbeits-, Geld- und Warenmarkt sowie auf dem Gebiete des Konsums festzuhalten und in ihrer Wirkung auf den gesamten wirtschaftlichen Organismus zu würdigen, so dürfen in der Arbeiterpresse vor allem die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkte nicht übersehen

werden. Denn gerade sie sind für die gewerkschaftliche Aktion von besonders hervorragender Bedeutung. Es ist nicht nur zwecklos, sondern schädlich, Veränderungen, die nun einmal eingetreten sind, nicht zu beachten oder sie gar bestreiten zu wollen. Es ist vom Standpunkte des Arbeiters als des Verkäufers der Ware Arbeitskraft auch falsch, die Lage des Arbeitsmarktes gewissermaßen um jeden Preis trübe zu schildern: keine Ware gewinnt auf dem Markte an Wert, wenn ihre Verkäufer den Schwankungen der Konjunktur mit fatalistischer Reserve gegenüberstehen. Die Arbeiter haben nicht das geringste Interesse daran, daß die Zeichen der Erholung, wie sie sich seit einiger Zeit auf wirtschaftlichem Gebiete zeigen, übersehen werden, sondern sie wollen möglichst frühzeitig auf sie hingewiesen werden. Das schließt eine nüchterne Kritik der Symptome der Besserung keineswegs aus.

Der Monat April hat eine sichtliche Erholung auf dem deutschen Arbeitsmarkte gebracht. Die Feststellung dieser Wendung mag vielleicht auf den ersten Blick überraschen, aber das ist kein Grund, die Wendung einfach zu ignorieren. Die Milderung ist so wichtig für die Arbeiterschaft, daß sie nicht ernsthaft genug erörtert werden kann. Um die Bedeutung der im April auf dem Arbeitsmarkte eingetretenen Wendung zu ermessen, ist ein Rückblick auf den Arbeitsmarkt von dem Zeitpunkte ab, zu dem der gewerbliche Rückgang sich auf ihm äußerte, angezeigt. Zum ersten Male ging im Juni 1907 der Andrang über das Niveau des Vorjahres hinaus. Und zwar stellte sich der Mehrandrang auf je 100 offene Stellen nach der Statistik des „Arbeitsmarktes“ bis Dezember 1907, wie folgt:

| Juni | Juli | August | Sept. | Oktober | Nov.  | Dez.  |
|------|------|--------|-------|---------|-------|-------|
| 1,43 | 9,81 | 8,60   | 9,72  | 14,14   | 24,60 | 43,69 |

Während des Jahres 1908 schwankte der Mehrandrang zwischen 35,87 im Juni und 68,74 im Dezember. Nun kommt das Jahr 1909. Hier brachten die bisher verfloffenen Monate folgenden Mehrandrang:

| Januar | Februar | März  | April |
|--------|---------|-------|-------|
| 36,36  | 45,50   | 27,39 | 7,1   |

Bis Februar einschließlich war der Mehrandrang noch äußerst stark. Im März setzte dann eine deutliche Abnahme ein, der Mehrandrang war wenigstens wieder niedriger als je in einem Monat seit Dezember 1907. Doch war diese Verminderung noch lange nicht so in die Augen fallend wie die des Monats April, in welchem der Mehrandrang gegenüber dem Vorjahre bis auf 7,1 Arbeitsuchende pro 100 offene Stellen zurückgegangen ist. Dieses scharfe Nachlassen des Mehrangebotes ist um so bemerkenswerter, als im April ein gut Teil des alljährlichen Neuangebotes auf den Arbeitsmarkt zu strömen pflegt. Auch im laufenden Jahre war dies der Fall. Die Menge der Arbeitsuchenden hat daher auch im April 1909 kräftig zugenommen.

Daß trotzdem eine so sichtliche Erleichterung auf dem Arbeitsmarkte eingetreten ist, ist auf eine allgemeine Besserung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist ungewöhnlich im Vergleich zum Vorjahre gestiegen, die Einstellungen sind in einem Grade erfolgt, daß trotz der Zunahme des Angebotes die starke Abnahme des Mehrandranges erfolgen konnte. Neben der Landwirtschaft, die Scharen freier Arbeitskräfte absorbierte, war es vor allem die ausgedehnte Wiederaufnahme der Bautätigkeit, die einem Heer Arbeitsloser und Arbeitsuchender

Lohnamtes ist bei dem gewerblichen Gerichtshof einzubringen, und zwar von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern mit mindestens 20 beschäftigten Arbeitern, von einer eingetragenen Gewerkschaft oder einem eingetragenen Unternehmerverein und wo keine Gewerkschaft besteht, von mindestens 20 Arbeitern desselben Gewerbes. Dem genannten Gerichtshof steht es dann frei, dem Minister der Arbeit die Errichtung eines Lohnamtes für dieses Gewerbe zu empfehlen. Auf Empfehlung des gewerblichen Gerichtshofes hin kann der Minister auch Lohnämter einsetzen, ohne daß von den beteiligten Arbeitern oder Unternehmern ein Verlangen danach ausgedrückt wurde. Jedes Lohnamt besteht aus einem Vorsitzenden und nicht weniger als zwei oder mehr als vier anderen Mitgliedern, wovon die eine Hälfte Unternehmer, die andere Hälfte Arbeiter sein müssen, die in dem Gewerbe wirklich tätig sind oder waren. Nur wenn in einem Gewerbe die Arbeiter oder Unternehmer zumeist weiblichen Geschlechts sind, kann von dem Erfordernis der Berufszugehörigkeit abgesehen werden. Die Mitglieder eines Lohnamtes werden vom Gouverneur ernannt, und zwar mit Ausnahme des Vorsitzenden auf Vorschlag des gewerblichen Gerichtshofes; zum Vorsitzenden kann der Gouverneur einen Richter oder eine vom gewerblichen Gerichtshof bezeichnete Person ernennen. Der Vorsitzende kann in allen Fällen, wo es ihm nötig erscheint, zwei oder mehrere technische Berater aus den Kreisen der Arbeiter und Unternehmer berufen. Mitglieder von Lohnämtern, die vier aufeinanderfolgenden Sitzungen fern bleiben, oder die sich in einer Sitzung der Abstimmung enthalten, werden ihres Amtes enthoben und haben Geldbußen bis zu 5 Pfund Sterling (100 Mk.) zu zahlen. Die Mitglieder sowie die technischen Berater haben sich eidlich zur Geheimhaltung aller Dinge zu verpflichten, die auf Geschäftsgeheimnisse, Einnahmen, Ausgaben, Gewinn oder Verlust, die Buchführung eines Unternehmers, oder die Geldverhältnisse eines Unternehmers oder Zeugen Bezug haben.

Der Gouverneur kann auf Vorschlag des gewerblichen Gerichtshofes jedes Lohnamt zu jeder Zeit auflösen. Sonst ist die Amtsdauer der Mitglieder zwei Jahre. Ausscheidende Mitglieder können aufs neue berufen werden.

Verhandlungen eines Lohnamtes finden statt, wenn ihm der gewerbliche Gerichtshof einen Streitfall überweist, oder wenn die Arbeiter oder Unternehmer dem Amt eine Streitfrage vortragen. Eine Gewerkschaft, ein Unternehmerverein, Unternehmer, die zusammen mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, oder 20 Arbeiter des betreffenden Gewerbes sind berechtigt, Streitfälle vor das zuständige Amt zu bringen.

Das Lohnamt kann die Mindestlöhne festsetzen; die Dauer der Arbeitszeit bestimmen, die ein Arbeiter tätig sein muß, um auf den Mindestlohn Anspruch zu haben; die Ueberstundenbezahlung regeln; das zahlenmäßige Verhältnis der Lehrlinge und der nicht durch Lehrvertrag gebundenen Jugendlichen zu den erwachsenen Arbeitern festsetzen; einen Ausschuß ernennen, welcher bestimmt, wie alte, invalide oder langsame Arbeiter zu entlohnen sind, die auf den für ein Gewerbe sonst geltenden Mindestlohn nicht Anspruch haben; jeden anderen gewerblichen Streitgegenstand erledigen. In der Regel gelten die Entscheidungen eines Lohnamtes für alle in dem Gewerbe, oder der Gewerbegruppe, in einer Verlichkeit beschäftigten Personen. Die Gültigkeitsdauer der Entscheidungen hat ein bis drei Jahre zu betragen;

ihr Inhalt wird im Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht und auch jeder Unternehmer, der durch eine Entscheidung gebunden ist, hat sie so anzuschlagen, daß sie von seinen Arbeitern gelesen werden kann.

Sobald ein Lohnamt angerufen wird, ist es die Pflicht des Vorsitzenden, eine Beilegung des Streites anzustreben und er hat zu dem Zweck solche Erhebungen vorzunehmen und solche Vorschläge zu machen, die ihm angezeigt erscheinen. Wenn es sich um kleinliche Dinge handelt oder wenn ein Lohnamt sonst glaubt, daß eine Sache am besten von den beteiligten Parteien selbst erledigt wird, so kann es das Gesuch um Einleitung eines Verfahrens und Fällung einer Entscheidung ablehnen. Zur Beweisaufnahme in Streitigkeiten, die das Amt zu behandeln beschließt, können zwei oder mehrere Mitglieder, die vom Vorsitzenden ermächtigt sind, jede gewerbliche Anlage betreten, welche in den Streit einbezogen ist. Wer dabei Hindernisse bereitet, wird mit einer Geldbuße bis 10 Pfund Sterling (200 Mk.) bestraft. Die Verhandlungen können öffentlich oder geheim geführt und überallhin verlegt werden; sie können zu jeder Zeit stattfinden. Die Vollmachten bei der Untersuchung einer Sache sind sehr weitgehende. Aber keine Person kann verhalten werden, ihre Geschäftsbücher vorzuzeigen oder über ihre Einnahmen, Ausgaben, ihren Gewinn oder Verlust Auskunft zu geben, es sei denn, daß sie vorgibt, die Löhne nicht zahlen oder die anderen Bedingungen nicht erfüllen zu können, die verlangt werden. Die Aussagen vor Lohnämtern sind unter Eid zu machen. Jedes Mitglied eines Lohnamtes hat bei Entscheidungen nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende jedoch eine Zusatzstimme, die den Ausschlag gibt. Rechtsbeistände werden zu den Verhandlungen nur mit Bewilligung des Vorsitzenden zugelassen.

Spätestens einen Monat, nachdem eine Entscheidung eines Lohnamtes erloß, kann die Organisation der Arbeiter oder Unternehmer, oder irgendeine betroffene Person, bei dem gewerblichen Gerichtshof Berufung einlegen, der die Entscheidung des Lohnamtes bestätigen, abändern oder ungültig erklären kann. Die Berufung ist unberechtigterweise nur zulässig gegen Entscheidungen von Lohnämtern, deren Vorsitzende keine Richter sind.

Wenn die Interessen der Gesamtheit durch eine Entscheidung eines Lohnamtes oder des gewerblichen Gerichtshofes berührt werden, so kann die Regierung in die Verhandlungen eingreifen, um die öffentlichen Interessen zu schützen. Die Regierung kann ferner gegen Entscheidungen solcher Lohnämter, deren Vorsitzende keine Richter sind, beim gewerblichen Gerichtshof berufen, um ihre Abänderung oder Ungültigerklärung herbeizuführen.

Die Unternehmer müssen die in den Entscheidungen der Lohnämter festgesetzten Löhne voll in Bargeld auszahlen. Erfolgt die Auszahlung innerhalb dreier Monate nicht, so kann sich der Arbeiter an den gewerblichen Gerichtshof wenden, um die Eintreibung des ausstehenden Lohnes zu veranlassen.

Wer an einem Streit oder einer Aussperrung teilnimmt, oder dabei unterstützt, wird mit einer Geldbuße bis zu 1000 Pfund Sterling (20 000 Mk.) und im Fall der Nichteinbringbarkeit mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Wenn jemand einen Bruch einer Entscheidung eines Lohnamtes oder des gewerblichen Gerichtshofes begeht, so wird er mit einer Geldbuße bis zu 50 Pfund Sterling (1000 Mk.) bestraft, bei willkürlicher Verletzung der Entscheidung mit Ge-

Selbstverständlich haben die Werkvertreter die Achtstundenschicht auf das Entschiedenste abgelehnt, obgleich der österreichische Bergbau eine Reihe von glanzendsten Konjunkturjahren hinter sich hat und die Entwicklung trotz aller technischen und ökonomischen Veränderungen in der Anwendung von Kraftquellen für Industrie und Verkehr unaufhaltsam nach vorwärts weist. Die Stein- und die Braunkohle wird, auch wenn z. B. der ganze Eisenbahnverkehr elektrifiziert oder die Lokomotiven mit Petroleum geheizt werden sollten, ihre Bedeutung als Wärme- und Leuchtstoffquelle nicht verlieren. Die Furcht der Bergwerkstapitalisten vor der Zukunft ist daher nichts als Heuchelei und ihre Haltung lediglich auf die Angst um den Profit zurückzuführen. Aus diesem Grunde erklärten sie alle von den Arbeitern vorgebrachten Argumente als Trugschlüsse und Irrtümer zu erweisen, verstiegen sie sich zu der Behauptung, daß weder hygienische noch wirtschaftliche Gründe die Verkürzung der Schichtdauer rechtfertigen würden. Nach ihrer Anschauung ist der Bergbau relativ weniger unfallsgefährlich und weniger gesundheits-schädlich überhaupt als manch anderer Berufs-zweig; das Entscheidende sei bei der Frage, ob durch die Verkürzung der Schicht die Arbeitsleistung des Bergmanns wirklich so gesteigert werde, daß der Verlust an effektiver Arbeitszeit wett gemacht werden könne. Diese Frage aber müsse verneint werden, da ein Verlust an Arbeitszeit sich niemals in ein Plus an Arbeitskraft umsetzen lasse. Daß die Leistungsfähigkeit der Säuer seit der Einführung der Neunstundenschicht (1. Juli 1902) augenscheinlich zugenommen habe, wollten sie nicht gelten lassen, weil diesfalls die amtlichen Erhebungen (die sich auf die Angaben der Gewerke stützen!) nicht genau und verlässlich seien. Die Vertreter der Werkbesitzer hoben den Unterschied zwischen Ab- und Vorbau hervor und gaben der Ueberzeugung Ausdruck, daß, wenn dieser — die den eigentlichen Abbau der Kohlenflöze vorbereitende und begleitende Arbeit des Pöhlens usw. — in den Konjunkturjahren vernachlässigt wurde, natürlich mehr gefördert worden sein müsse als sonst in normalen Jahren. Sie erklärten demnach die Steigerung der Produktion als Effekt der Schichtdauerverkürzung für unbewiesen; soweit die Förderung der Gruben zugenommen, sei dies eine Folge der wesentlich verbesserten Betriebstechnik (die allerdings im österreichischen Bergbau bis zur Einführung der Neunstundenschicht sehr rückständig war und es größtenteils noch ist), demnach als ein Verdienst der Bergwerkstapitalisten.

Die Regierung verhielt sich in dem Widerstreit der Meinungen ziemlich neutral und passiv; offen getraut sie sich — vorläufig wenigstens — nicht Partei zu ergreifen, aber es ist kein Zweifel natürlich, daß sie keinerlei Absicht hat, die Ersetzung der Neunstundenschicht durch die Achtstundenschicht zu befürworten. Ihr erscheint die Frage nicht „reif“ genug und die mit der Neunstundenschicht gemachten Erfahrungen, wenngleich durchaus nicht ungünstig, sind ihr zu wenig beweiskräftig. Um so mehr gilt dies von dem Material, welches sie selbst zur Klärung der Frage beigezeichnet hat und welches das weitgehendste Interesse beanspruchen darf.

Nach den von der Montansekktion des Ackerbauministeriums — jetzt ressortiert der Bergbau zum Ministerium für öffentliche Arbeiten — im Frühjahr 1907 durchgeführten Erhebungen waren im österreichischen Bergbau über Tag und in der Grube zusammen 137 985 Bergarbeiter beschäftigt und zwar

| Bergleute | Prozent | in Schichten bis zu 6 Stunden | über 6 bis 7 Stunden |
|-----------|---------|-------------------------------|----------------------|
| 155       | = 0,11  |                               |                      |
| 23        | = 0,02  |                               |                      |
| 19 386    | = 14,05 | " " 7 " 8                     | " " 8 " 9            |
| 72 486    | = 52,53 | " " 9 " 10                    | " " 10 " 11          |
| 7 375     | = 5,34  | " " 11 " 12                   | " " 12 Stunden       |
| 13 076    | = 9,48  |                               |                      |
| 24 424    | = 17,70 |                               |                      |
| 1 060     | = 0,77  |                               |                      |

Die zuletzt angeführten 1060 Arbeiter, welche längere als 12stündige Schicht verfahren, arbeiteten in sogenannten Wochenbergen.

Bei vielen Werken ist die „Anstalt“ üblich, welche in der Regel im Verlesen und Beten, mitunter auch in der Erteilung und Entgegennahme von Arbeitsanweisungen vor und nach der Arbeit besteht. Außerdem werden häufig auch noch andere Verrichtungen (Ausfahren und Rückgabe der Grubenlampen, des Sprengmittels, des Gezähes oder sonstigen Materials, Zurichten und Einlassen von Zimmerungsholz) von den Arbeitern außerhalb der eigentlichen Schichtzeit, bezw. vor der Einfahrt in die Grube oder nach der Ausfahrt aus derselben gefordert. Die „Anstalt“ ist bei 314 Betrieben üblich. Die durch sie in Anspruch genommene Zeit beträgt einige Minuten bis zu  $\frac{1}{2}$  Stunde, in der Regel nicht über 15 Minuten und wird bei 198 Betrieben den Arbeitern in die Schicht eingerechnet. Sonstige Verrichtungen außer der Schichtzeit, bezw. vor der Einfahrt und nach der Ausfahrt werden bei 185 Betrieben von den Arbeitern gefordert. Die von denselben in Anspruch genommene Zeit beträgt in der Regel nur wenige Minuten, seltener eine Viertelstunde oder länger und wird bei 102 Betrieben den Arbeitern ganz oder teilweise in die Schichtdauer eingerechnet.

Das wichtigste aber ist die höchst bemerkenswerte Tatsache, daß über  $\frac{1}{2}$  der beschäftigten Bergarbeiter in Schichten bis zu 9 Stunden arbeiten. Dabei ist die Ein- und Ausfahrt mit inbegriffen, was die Herren Gewerke anfänglich bestritten und erst durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes festgestellt werden mußte. Berücksichtigt man den Umstand, daß Schichtdauer und effektive Arbeitszeit um so mehr differieren, je größer die Entfernung des Schachteingangs vom Arbeitsort ist, so wird man ohne weiteres zugeben können, daß die Arbeitsleistung nicht von der Dauer der Schicht, sondern von der Dauer der eigentlichen Arbeitszeit abhängt. Aber die Bergbauunternehmer täuschen sich, wenn sie glauben, damit einen Trumpf gegen die Verkürzung der Schichtdauer auszuspielen. Mag auch für sie nur die Arbeitszeit im engeren Sinne in Betracht kommen, die Grubenproletarier müssen die Gesamtschicht ins Auge fassen. Denn für sie handelt es sich nicht bloß um die Arbeit, sondern auch um das Risiko, und dieses tritt ein, so wie sie in die Grube einfahren. Nun meinen die Werkbesitzer freilich, das Risiko sei nicht so arg und es gebe noch gefährlichere Industriezweige. Aber die Vertreter der Kohlenbarone übersehen gänzlich den gewaltigen Unterschied zwischen der Arbeit im vollen Tageslicht und der Arbeit unter der Erde. Wie sehr die Arbeit im nächtlichen Dunkel die Lebensdauer herabsetzt, kommt in dem hohen Prozentfuß der Invaliden und in der relativ kurzen Lebensdauer zum charakteristischen Ausdruck. Die Entziehung des Sonnenlichtes wirkt lebenskürzend, und wenn man unter den Bergarbeitern so wenig ältere und alte Männer findet, so deshalb, weil sie beizeiten bemüht sind, dem Berufe, der sie durch länger als ein Drittel ihres Lebens während der

wieder Arbeitsgelegenheit bot. Weiter hat sich die Beschäftigtenziffer schon recht nennenswert im Textil- und Bekleidungsgerbe, im Holzgerbe usw. gesteigert. Gegenüber diesen Steigerungen kann die Fortdauer oder gar noch Verschärfung der ungünstigen Lage im Kohlenbergbau sowie im Eisen- und Metallgerbe sowie in der Maschinenindustrie nicht so sehr ins Gewicht fallen, um die Gesamtbesserung abschwächen zu können. Im Kohlenbergbau nimmt allerdings die Arbeitsgelegenheit noch immer ab, während im Eisengerbe und den weiterverarbeitenden Industriezweigen die Lage wenigstens noch ziemlich ungelärt ist.

Wenn wir von einer sictlichen Erholung auf dem Arbeitsmarkte reden, so ist damit schon gesagt, daß die gegenwärtige Lage noch keineswegs irgendwie befriedigen könnte. Sie ist vielmehr absolut betrachtet noch immer recht ungünstig. Aber es ist ein Unterschied, ob die Ungunst in der Zu- oder in der Abnahme begriffen ist, oder ob ihr Grad stabil bleibt. Die Ungunst geht zurück und trotzdem wird das Jahr 1909 noch unter dem Druck eines sehr erheblichen Ueberangebotes stehen. Denn es ist nicht zu übersehen, daß das ganze Jahr 1908 hindurch die Beschäftigtenziffer einen Stand zeigte, der fast das gesamte Ueberangebot auf dem Arbeitsmarkte in die Kategorie der Arbeitslosen verwies. Wenn also 1909 die Beschäftigtenziffer auch wieder kräftig zunimmt, so wird es doch noch recht lange dauern, bis das Ueberangebot aus den Jahren 1908 und 1909 von der Nachfrage aufgenommen sein wird. Trotz der Erholung werden Rückschläge nicht ausbleiben. Die Signatur der Marktlage kann also durch die Formel ausgedrückt werden: steigende Nachfrage bei starkem Ueberangebot.

An den Börsen, vornehmlich an der Berliner Börse, werden die Gründe der Besserung im Wirtschaftsleben in den neuerlichen starken Anregungen aus Amerika gesucht. Diese Annahme ist durchaus oberflächlich. Es fällt allerdings auf, daß das Wiederaufblühen von Handel und Wandel in den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland auf den ersten Blick zeitlich zusammenfällt. Es fehlt auch nicht an gemeinsamen Ursachen der Erholung, die namentlich auf dem Gebiete des internationalen Geldmarktes zu finden sind. Bei uns in Deutschland gehen die ersten Anzeichen einer Erholung bis in den September 1908 zurück, während sie für die Vereinigten Staaten, soweit dies auf Grund des bisher bekannten Materials zu beurteilen ist, erst viel später zu beobachten waren. Ja, bis vor kurzem waren die Stimmungsberichte aus den Vereinigten Staaten noch schwarz in schwarz gehalten, während sie jetzt nicht hell und licht genug aufgeputzt werden können. Da aber gerade die amerikanischen Stimmungsberichte in besonders hohem Maße die Meinung der die Börse beherrschenden Kreise widerspiegeln, so sind sie nicht im geringsten geeignet, die tatsächliche Entwicklung der Konjunktur wiederzugeben. Nur soviel kann unter Berücksichtigung einigen statistischen Materials behauptet werden, daß auch in den Vereinigten Staaten eine Wiederbelebung auf wirtschaftlichem Gebiete eingesetzt hat. Als feststehend kann die Zunahme der Bautätigkeit in den Städten, die Ausdehnung der sehr stark zurückgegangenen Koffeisengewinnung, die Hebung des gesamten Güterverkehrs und die Steigerung der Umsätze im Handel bezeichnet werden. Soweit schon für die Monate des laufenden Jahres Nachrichten über den Arbeitsmarkt vorliegen, geht aus ihnen eine all-

mähliche Verringerung des Ueberangebotes hervor. Doch ist bei der unentwickelten Arbeitsmarkt-Berichterstattung über den Grad dieser Verringerung noch nichts zu sagen.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Großbritannien, so fehlt es zwar auch hier nicht an deutlichen Symptomen der Erholung, aber bei der großen Abhängigkeit Großbritanniens vom Weltmarkt setzt sich die Besserung weit langsamer und schwächer durch als in Deutschland und in den Vereinigten Staaten. Auf dem Weltmarkte herrscht noch immer bei scharfem Wettbewerb eine mäßige Nachfrage. Die Ausfuhr Großbritanniens bleibt nach wie vor stark gedrückt. Die Belegung des Inlandsmarktes reicht aber nicht aus, um das britische Geschäftsleben entsprechend zu beeinflussen. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß die Zeiten der schwersten Stagnation auch in Großbritannien vorüber sind. Auf dem Arbeitsmarkte äußert sich diese Wendung in einer Abnahme der Arbeitslosigkeit, namentlich unter den gelehrten Arbeitern.

Uebereinstimmend ergibt sich für die drei führenden Industrieländer eine Frühjahrsbelebung, die graduell zwar sehr verschieden, doch stark genug ist, um behaupten zu können, daß die Konjunkturkurve sich wieder nach aufwärts bewegt, daß der auf dem Arbeitsmarkte bisher lastende Druck nachzulassen beginnt. Bleibt man freilich an Einzelheiten hängen und verallgemeinert jede ungünstige Nachricht, die der Alltag bringt, ohne alle Rücksicht, wie der einzelne Fall sich in das Gesamtbild einzureihen hat, so wird man nie zu einer systematischen Diagnose der wirtschaftlichen Lage im allgemeinen sowie des Arbeitsmarktes im besonderen gelangen, sondern genau nach dem Vorbild der Handelspresse den einzelnen Vorgang als typisch nehmen. Privatkapitalistisch ist diese Art der Berichterstattung durchaus berechtigt, aber volkswirtschaftlich hat sie die bedenklichsten Schattenseiten. Geradezu aber schädlich ist diese überkommene Berichterstattung vom Standpunkte einer gewissenhaften Arbeitsmarktpolitik.

Berlin, am 16. Mai 1909.

Rich. Calwer.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Die Schichtdauer beim Bergbau.

Einige im Juli d. J. von den sozialdemokratischen Abgeordneten des österreichischen Abgeordnetenhauses eingebrachte Anträge betreffend die Erweiterung des Arbeiterschutzes im Bergbau gaben Veranlassung zur Abhaltung einer Enquete, die Ende Oktober tagte und der außer Mitgliedern des vom Hause eingesetzten sozialpolitischen Ausschusses und Vertretern der Regierung auch Delegierte der Bergarbeiter und Werksbesitzer bewohnten.

Die Beratungen galten folgenden Fragen: Regelung der Lohnzahlung, Wahl von Bergarbeiterdelegierten zur Mitwirkung an der sicherheitlichen Ueberwachung der Betriebe, Verlängerung der Sonntagsruhe und Einführung der Achtstundenschicht. Die letztere Frage stand im Vordergrund der Diskussion, sie bildete naturgemäß das Haupttreitobjekt der Parteien, weil sie den Kern des wirtschaftlichen Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit im Bergbau berührt.



sogenannten schönsten Mannesjahre unter die Erde zwingt, den Rücken zu kehren. Es ist psychologisch nur zu begreiflich, daß die im Verufe Verbleibenden das dringende, unbezähmbare Bedürfnis fühlen, die Zeit, während welcher sie auf das Tagesgestirn verzichten müssen, abzukürzen. Die Frage ist für sie im wahrsten Sinne des Wortes eine Lebensfrage.

Aber die Unternehmer wittern freilich dahinter die Lohnfrage, und sie warnen ja eben deshalb die Regierung vor Nachgiebigkeit, weil sie befürchten, daß nach Einführung einer verkürzten Schicht wieder der Kampf um das Gedinge entbrennen würde. Da sie die Steigerung der Arbeitsleistung verneinen, so setzen sie als selbstverständlich voraus, daß die Arbeiter dann eine Erhöhung des Gedinglohns fordern werden. Und das ist es, was ihren Kummer verursacht und was sie heute schon bereiten möchten.

Wie steht es nun mit der durchschnittlichen Arbeitsleistung eines Grubenarbeiters und der Wirkung der verkürzten Schichtdauer, welche ab 1. Juli für alle Kohlengräber eingetreten ist? Die Untersuchungen der Montansektion haben ergeben, daß die Durchschnittsleistung eines Grubenarbeiters in den Jahren 1903 bis 1907 bei 137 (45,36 Proz.) Werten höher und bei 49 (16,23 Proz.) Werten niedriger war als im Jahre 1901, während 116 (38,41 Proz.) Werte in derselben Zeit abwechselnd eine Zunahme und Abnahme der Leistung gegenüber jener des Jahres 1901 aufgewiesen haben. Allerdings wollen die Unternehmer dieses markant günstige Resultat nicht als Wirkung der verkürzten Schicht gelten lassen; aber da hilft natürlich kein Leugnen! Ob die mit dem Inkrafttreten des Neunstundengesetzes eingetretene strammere Organisation des Betriebes und vielseitigere Verwendung von maschinellen Einrichtungen mehr oder weniger die Kohlenförderung begünstigt hat, ist von sekundärer Bedeutung. Mit unumstößlicher Sicherheit geht aus den erhobenen Tatsachen die Unwahrheit der kapitalistischen Behauptung hervor, daß eine Verkürzung der Schichtdauer auch eine Verminderung der Produktion zur Folge haben und daß demgemäß die Gefahr einer Lohnerhöhung erstehen müsse. Das strikte Gegenteil hat sich im österreichischen Bergbau eingestellt: die Arbeitsleistung ist seit der Verkürzung der Schicht und trotz Jahr — wenn schon nicht ihrerwegen — gestiegen, und gesunken ist nur der Lohn!

Nach der amtlichen Statistik stellt sich nämlich der reine Arbeitsverdienst für Häuer und Förderer (in Kronen)

|               | im ganzen Jahr | pro Schicht |
|---------------|----------------|-------------|
| 1901. . . . . | 913 51         | 3,32        |
| 1902. . . . . | 847,09         | 3,16        |
| 1903. . . . . | 840,74         | 3,11        |
| 1904. . . . . | 848,09         | 3,13        |
| 1905. . . . . | 882,69         | 3,19        |
| 1906. . . . . | 938,43         | 3,36        |

Mit Ausnahme der beiden Konjunkturjahre 1905/06 ergibt sich also in der Tat eine Abnahme des durchschnittlichen Verdienstes und damit wäre die Vorhersage der Unternehmer teilweise bestätigt. Da aber die Arbeitsleistung selbst gestiegen ist, so liegt darin der untrügliche Beweis, daß es ausschließlich die Profitsucht und nichts als diese ist, welche die Unternehmer die Verkürzung der Schichtdauer ablehnen läßt.

Sig. Raff.

## Arbeiterbewegung.

### Gewerkschaftliche Rückblicke.

#### VII.

#### Handels- und Transportgewerbe.

Entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Depression stand diese Erwerbsgruppe im Zeichen einer sehr schweren Krise. Ungemein schwer lastete diese auf dem Transportgewerbe. Der Schiffsverkehr lag fast gänzlich danieder, die großen Rhedereien mußten eine ganze Anzahl ihrer Frachtschiffe auflegen lassen, und die Schiffe, die noch fuhrten, waren keineswegs voll belegt. Die Rhedereien haben daher für das letzte Geschäftsjahr einen ungünstigen Geschäftsabluß aufzuweisen. Die Hamburg-Amerikaline hat zwar einen Uberschuß gemacht, der aber kaum ausreichte, um die nötigen Abschlüssen in sonst üblicher Höhe vorzunehmen. Der Norddeutsche Lloyd dagegen hat das Jahr mit einer erheblichen Unterbilanz abgeschlossen.

Diese Ungunst der Verhältnisse war selbstverständlich nicht geeignet, die gewerkschaftliche Aktion der Arbeiter zu fördern. Sie mußten sich im wesentlichen auf die Abwehr beschränken. Die direkt an der Seefahrt interessierten Verbände der Seeleute und der Hafenarbeiter fanden hier überaus wichtige Aufgaben. Die Rheder und ihre Helfershelfer haben es an brutalen Aktionen gegen die Arbeiter nicht fehlen lassen. Eine von den Hamburger Rhedern gegen den Hafenarbeiterverband unternommene Justizaktion, um diesen wegen Fernhalten des Zuganges von Arbeitern nach dem Hamburger Hafen, in dem schon Tausende von Arbeitern arbeitslos waren, schadensersatzpflichtig zu machen, brach freilich im vorigen Jahre zusammen. Das Oberlandesgericht hob die früher vom Landgericht wesentlich im Sinne der Rheder ergangenen Urteile auf und sprach die beklagten Verbandsfunktionäre frei. Soweit reichte die Macht der Hamburger Rheder denn doch noch nicht, daß sie unter dem Schutze von angeblich abgeschlossenen Verträgen die Hamburger Hafenarbeiter durch Heranziehung von auswärtigen Arbeitern brotlos machen konnten und dabei den Hafenarbeiterverband, dessen Funktionäre für die Aufklärung der betreffenden Arbeiter Sorge trugen, bestrafen zu lassen.

Mit einer anderen Aktion der Hamburger Rheder haben sie nicht viel mehr Glück gehabt. Ihre Versuche, die Hafenarbeiter als Kontraktarbeiter anzuwerben, die sich rechtlos den Rhedern verschreiben sollen, sind im wesentlichen gescheitert. Hat sich auch ein Teil Arbeiter gefunden, die den Sklavenvertrag mit den Rhedern eingingen, die große Masse der Hamburger Hafenarbeiter hielt doch ihre Arbeiterehre für ein zu kostbares Gut, um sie den Hamburger Scharfmachern zu verschachern. Die Rheder und ihre Zeitungspapiere wettern zwar über die „Unbotmäßigkeit“ und die „Wühlerei“ unter den Hafenarbeitern. Aber das kann die Tatsache nicht verdunkeln, daß die Hamburger Rheder von dem Tage an Frieden im Hamburger Hafen haben können, an dem sie es wollen. Freilich müssen sie sich von ihren bisherigen Gepflogenheiten erst ein wenig emanzipieren. Den Frieden können sie nur dann haben, wenn sie offen und ehrlich die Organisation der Arbeiter anerkennen und zu ihr in aufrichtig gemeinte, nicht von hinterlistigen Absichten getragenen Beziehungen treten. Einen anderen Weg gibt es nicht.

Davon könnten sich die Rheder inzwischen überzeugt haben. Die gelbe Korruption, die sie unter den

Hafenarbeitern heimisch zu machen gesucht haben, und die sie sich ein gutes Stück Geld kosten ließen, ist elendiglich gescheitert. Dem Organ des Seemannsverbandes kommt das Verdienst zu, diese schmutzige Affäre ans Tageslicht gebracht zu haben. Ein so fröhlicher Sumpf, wie der, in dem die gelbe Schmarotzerclique im Hamburger Hafen ihr Dasein fristet, ist kaum zuvor bekannt geworden. Und der „Seemann“ bietet neuerdings den Beweis an, daß diese Korruption selbst bis in die Beamtenkreise der Hamburg-Amerikalinie reicht. Der Kapitän und der Nachthunger der Hamburger Rheeder gibt den richtigen Nährboden für die Ausbreitung dieser Korruption. Aber den erheblichen Kosten, die diese Taktik der Rheeder ihnen verursachen, stehen keine Erfolge gegenüber der Arbeiterschaft zur Seite. Die Bilanz schließt unbedingt mit einem großen Defizit ab. Das wird auch nicht kleiner dadurch, daß die Rheeder die Hamburger Beilage des „Bund“ des Herrn Lebius nicht mehr herausgeben lassen. Geld ist nun einmal nicht die Farbe der Hamburger Arbeiter, daran werden sich die Rheeder gewöhnen müssen.

Auch im Inlande hat das Unternehmertum des Transportgewerbes eifrige Versuche unternommen, gegen die Arbeiter zu rüsten. Es besteht kein Zweifel, daß die Unternehmerorganisationen im binnländischen Transportgewerbe in den letzten zwei bis drei Jahren mächtige Fortschritte gemacht haben. Auch der scharfmacherische Geist fehlt diesen Unternehmerverbänden nicht, obgleich sie es mit den Hamburger Rheedern nicht aufnehmen können, weil ihnen die Mittel nicht so zur Verfügung stehen, wie diesen.

Organisatorisch haben sich die Arbeiterverbände relativ gut gehalten. Die Transportarbeiter verloren 1215 Mitglieder, was bei der großen Arbeitslosigkeit nicht viel besagt. Mit 87746 Mitgliedern konnten sie das Jahr 1908 abschließen. Ihre Ausgaben für Unterstützungszwecke waren erhebliche. Nicht weniger als 453 310,75 Mk. wurden für diese Zwecke verausgabt, davon 193 958,54 Mk. für ordentliche Arbeitslosenunterstützung und 12 562,57 Mk. für außerordentliche Unterstützung arbeitsloser Mitglieder. Aber auch für wirtschaftliche Kämpfe wurden nicht unbedeutende Mittel bereit gestellt. Insgesamt wurden für diesen Zweck 155 899,32 Mk. verausgabt, davon 64 291 Mk. an Streikunterstützung, 77 720 Mk. an Gemäßregelunterstützung usw.

Die Hafenarbeiter gaben für Streiks und Ausperrungen 58 751,67 Mk. aus und für Gemäßregelunterstützung usw. 15 064,79 Mk. Die Ausgaben für Rechtsschutz und Gerichtskosten betrugen 10 921,95 Mk.

Von den Organisationen des Handelsgewerbes legte der Zentralverband der Handlungsgehilfen eine rührige Tätigkeit an den Tag. Besonders auf sozialpolitischen Gebieten war der Verband sehr wirksam, und eine ganze Anzahl Eingaben wurden an den Reichstag in wichtigen sozialpolitischen Fragen gemacht. Die Mitgliederzahl hat sich trotz der scharfen Konkurrenz der großen bürgerlichen Harmonieverbände um rund 700 erhöht.

Der Lagerhalterverband zählte am Jahresschluß 2140 Mitglieder. Die Zunahme betrug 187, das Vermögen der Hauptkasse rund 45 000 Mk.

Das großindustrielle Unternehmertum schenkte im vorigen Jahre auch der Handlungsgehilfenbewegung seine Aufmerksamkeit. Auf der berückichtigten Prospektionsliste des Verbandes bayerischer Metallindustrieller, die sich im wesentlichen gegen den Bund der technisch-industriellen Beamten richtete,

standen als kuriosum auch einige kaufmännische Angestelltenvereine aufgeführt. Es waren dies der Verein der Handlungskommissar von 1858, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der Verband der Handlungsgehilfen zu Leipzig und der (H. D.) Verein der deutschen Kaufleute. Ein plausibler Grund zur Verfolgung gerade dieser Organisationen ist nicht ersichtlich; zum mindesten sind die drei ersten Verbände lediglich solche, deren Existenz ausschließlich dem Unternehmerinteresse dienlich sein kann. Es wurden ja denn schließlich auch alle wieder in Gnaden aufgenommen.

Zwischen dem Leipziger und dem deutschnationalen Verbände machten sich im Vorjahre Einigungsbestrebungen bemerkbar. Es handelte sich indes nur um eine Machination der beiden Vorstände, der die Mitglieder des Leipziger Verbandes bald ein Ende machten. Nur eine „sozialpolitische Verständigung“ ist zustande gekommen, die aber für die Handlungsgehilfenschaft alles andere, nur keinen Fortschritt bedeutet.

### Die Gewerkschaften in Rußland.

In aller Stille ist in den letzten Tagen eine Maßnahme getroffen worden, die der ersten Periode der russischen Gewerkschaftsbewegung einen formellen Abschluß gewährt. Der Sachverhalt ist folgender:

Zu den bedeutendsten Städten der russischen Arbeiterbewegung gehört seither die Stadt Odessa. Noch vor der Revolution führten die Arbeiter dort den lebhaftesten politischen sowie ökonomischen Kampf. In den wenigen Monaten, wo das Proletariat Rußlands die Möglichkeit erhielt, legale gewerkschaftliche Organisationen zu bilden, entfaltete die Odessaer Arbeiterschaft eine fieberhafte Tätigkeit. Es ist wirklich großes geleistet worden. In einem Zeitraum von ungefähr 3-4 Monaten wuchsen wie aus der Erde 44 freie gewerkschaftliche Organisationen mit mehr als 30 000 zahlenden Mitgliedern empor. Alles wollte sich organisieren lassen, die Losung: „Hinein in die Gewerkschaft!“ füllte alle Herzen. Das war eine selten wiederkehrende Zeit, voll Arbeit und Erfolg, denn die Streiks, die täglich ausbrachen, waren fast immer von Erfolg gekrönt. Aber dies Paradies dauerte nicht lange. Die Militärdiktatur, die über die unglückliche Stadt und deren Bevölkerung verhängt wurde, streckte bald ihre vernichtende Hand über die junge frisch-fröhliche Bewegung, die auch als Opfer fallen mußte. Eine Organisation nach der anderen wurde vom Generalgouverneur auf Grund der auf dem Kriegsrecht basierenden außerordentlichen Vollmachten „für die Dauer des über Odessa verhängten Militärzustandes“ suspendiert. Ja, man versuchte sogar, das Vermögen der Gewerkschaften mit Beschlagnahme zu belegen. Aber das letztere gelang sehr selten. — Nun ist endlich, nach dreijähriger Dauer, nachdem Odessa für beruhigt befunden worden war, der Militärzustand aufgehoben worden. Der Posten des Generalgouverneurs wurde ebenfalls aufgehoben, aber — aber die Zügel der Administration blieben in den Händen derselben Persönlichkeit, die jetzt als Stadthauptmann fungiert. Statt des Militärzustandes — kam der „verstärkte Schutz“, der dem deutschen kleinen Belagerungszustand ähnelt. Wieder wurde die Bevölkerung demselben Zustand der Geschlossenheit unterworfen, wiewohl einem Zustand, der einen anderen Namen trägt. Die Form veränderte sich, aber der Inhalt blieb derselbe.

Wir hatten die Ausführungen als einen frommen Wunsch des „Vorwärts“ angesehen, der von seinem Standpunkt aus gewiß recht verständlich sein mag, aber für die Gewerkschaften und deren Organe ohne Bedeutung ist. Jetzt nimmt der „Grundstein“ des Maurerverbandes zu der Auslassung des „Vorwärts“ Stellung. Er setzt auseinander, daß die sozialdemokratische Partei als politische Interessenvertretung der Arbeiter, selbstverständlich auch der Kritik ihrer Haltung durch die Organe der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Arbeiterklasse, der Gewerkschaften, gewärtig sein muß. Der „Grundstein“ führt dann weiter aus:

„Sind die Gewerkschaften der Meinung, in ihrem und im Interesse der Gesamtheit der Arbeiterklasse müsse die Haltung ihrer politischen Vertretung in einer bestimmten Frage so und nicht anders sein, so können sie natürlich die Parteirichtung unterstützen, deren Auffassung der ihrigen am nächsten kommt. Insofern können wir also die Meinung des „Vorwärts“ nicht teilen. Und wir haben ja auch bisher dies Recht der Meinungsäußerung verschiedentlich ausgeübt, auch bei dem Streit um die Bewilligung des Budgets in den süddeutschen Einzelstaaten, der ja auch jetzt zu dem erwähnten Protest gegen die „Metallarbeiter-Zeitung“ geführt hat. Aber wir sind der Meinung, daß das auf die wichtigsten Fälle beschränkt bleiben sollte, nicht der Zuständigkeit wegen, sondern um den Richtungsstreit nicht noch mehr anzufachen. Das ist unsere Meinung. Und nun noch eine Frage: Ob wohl der „Vorwärts“ denselben Standpunkt einnimmt, wenn es sich um einen Protest revisionistischer Gewerkschaftsmitglieder gegen die radikale Schreibart ihres Verbandsblattes handelte?“

Die Mitgliederzahl des Postfeuillevorverbandes betrug am Schlusse des 1. Quartals 3040, das Verbandsvermögen 177 424,33 Mkf.

Der Schmiedeverband zählte am Jahres-schluß nach 40 Wochenbeiträgen im Jahr gerechnet 17 302 Mitglieder. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen im Vergleich zu den Vorjahren

|                                 | 1906<br>Mk. | 1907<br>Mk. | 1908<br>Mk. |
|---------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Reiseunterstützung              | 7 327,50    | 8 059,—     | 12 973,45   |
| Arbeitsloienunterstütz.         | 15 240,50   | 22 956,—    | 71 348,98   |
| Kranken- u. Sterbeunterstützung | —           | 53 971,70   | 110 359 83  |
| Umzugsunterstützung             | 2 943,96    | 4 680,50    | 4 716,38    |
| Zusammen                        | 25 511,96   | 89 667,20   | 199 398,64  |

Das Verbandsvermögen betrug am Jahres-schluß 1908 einschließlich der Bestände der Lokalkassen 256 334,78 Mk. oder 15,35 Mk. pro Kopf der Mitglieder.

### Kongresse.

#### Achtzehnte Generalversammlung des Centralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen.

Stuttgart, 18. bis 24. April.

Es sind anwesend: 113 Delegierte, 20 Gauleiter, 3 Mitglieder des Centralvorstandes, der Redakteur des Fachblattes, der Vorsitzende der Preßkommission

und der Vorsitzende des Verbandsausschusses, der auch die Generalkommission vertritt. Von ausländischen Organisationen sind erschienen: je ein Vertreter des Oesterreichischen und Ungarländischen Zimmererverbandes.

Der Geschäftsbericht, der sich auf die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1908 erstreckt, liegt im Druck vor. Der Berichterstatter weist einleitend auf die wirtschaftliche Krisis hin, die während der Berichtsperiode besonders schwer auf dem Baugewerbe lastete. Hierauf ist es in der Hauptsache zurückzuführen, wenn ein wirklicher Fortschritt hinsichtlich der Ausbreitung des Verbandes in dieser Zeit nicht erzielt werden konnte. Wohl stieg die durchschnittliche Mitgliederzahl von 50 438 im Jahre 1906 auf 54 395 im Jahre 1907, sie ging jedoch im Jahre 1908 zurück bis auf 51 315. Ein Verlust von 3080 Mitgliedern, der besonders stark in die Erscheinung tritt, weil die Mitgliederzahlen des Verbandes im letzten Jahrzehnt sich mit ganz kurzer Unterbrechung in aufsteigender Richtung bewegten, wie folgende Aufstellung der Durchschnittsmittgliederzahl zeigt:

|      |        |      |        |
|------|--------|------|--------|
| 1898 | 22 104 | 1904 | 36 243 |
| 1899 | 23 719 | 1905 | 42 249 |
| 1900 | 25 272 | 1906 | 50 438 |
| 1901 | 23 246 | 1907 | 54 395 |
| 1902 | 23 377 | 1908 | 51 315 |
| 1903 | 28 953 |      |        |

Besonders haben die großen Städte einen Verlust an Mitgliedern aufzuweisen, eine Folge der Abwanderung eines Teiles der Bauarbeiter auf das flache Land während der Zeit der wirtschaftlichen Krisis. Dort gehen sie zum großen Teil der Organisation verloren, teils aus Indifferentismus, teils wegen Berufswechsel. Trotzdem ist diesmal der Verlust lange nicht so groß, als in den früheren Krisenjahren und es steht zu hoffen, daß er durch verstärkte Agitation bald wieder behoben wird.

Auf Anregung und unter Mitwirkung des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei haben im Herbst 1907 zwischen dem Centralverband und der freien Vereinigung der Zimmerer Einigungsverhandlungen stattgefunden. Unter Berücksichtigung einiger Wünsche der freien Vereinigung in bezug auf das Verbandsstatut gelang es, eine Verständigung herbeizuführen, so daß die freie Vereinigung in dem Verband aufgeht. Obwohl eine Konferenz der freien Vereinigung beschloß, geschlossen zum Verband überzutreten, kam doch nur ungefähr der dritte Teil ihrer Mitglieder diesem Beschlusse nach. Insgesamt sind 617 Mitglieder der freien Vereinigung auf Grund der Vereinbarungen zum Verband übergetreten. Hiervon entfallen auf Berlin 438, Hamburg 42, Halle 38, die übrigen verteilen sich auf mehrere kleine Orte.

Die Zahl der Lohnbewegungen des Verbandes im Jahre 1907 betrug 516, beteiligt waren daran 27 979 Mitglieder. Die Bewegung führte in 226 Fällen zu Kämpfen, die sich in 417 Orten auf 2011 Betriebe mit 12 570 Zimmerern erstreckte. Von den Lohnkämpfen waren 162 Angriffstreiks, 28 Abwehrstreiks und 36 Aussperrungen. Von den Angriffstreiks wurden 113 mit vollem Erfolge beendet, darunter 108 durch Vereinbarungen mit den Unternehmern. Teilweisen Erfolg hatten 17, erfolglos waren 23 und bei 9 blieb der Ausgang unbekannt. Die Abwehrstreiks endigten in 13 Fällen mit vollem Erfolge, in einem Falle mit teilweisem Erfolg und

Und doch fanden sich unter der Arbeiterschaft Odessas einige „Schwärmer“, die, wenn nicht „alles vergessen haben“, so doch einen neuen Versuch unternehmen wollten, die alten Gewerkschaften zu beleben. Die alten Kampfgenossen sind alle verbannt, eingesperrt oder sonst von der Bildfläche verschwunden. Aber gehe es wie es geht, man muß mal einen Anfang machen. Die Gewerkschaften sind ja nur für die Dauer des Militärzustandes geschlossen, mit dem Fortfall desselben kann man ja wieder die Tätigkeit aufnehmen. Und es fing an, sich an manchen Stellen zu regen. Hier und da hielt man kleine geheime Sitzungen ab, um die Wege zu beraten, die man zu beschreiten hätte. . . . Aber das Spiel wurde ohne den Wirt berechnet und angebahnt. Die rettende Hand des Stadthauptmanns eilte zur Hilfe. Da der Stadthauptmann jetzt nicht befugt ist, aus eigener Macht Organisationen zu schließen, so übergab er die Sache der Aufsichtsbehörde. Die letztere besteht: aus ihm selbst, aus seinem Gehilfen, dem Staatsanwalt, dem Kreismedizinalinspektor, dem Kreisfabrikinspektor sowie dem Vorsitzenden des Landgerichts. Diese schöne Gesellschaft hatte zu entscheiden, ob die zum Leben erwachen wollenden Gewerkschaften das Recht auf Existenz bekommen sollten oder nicht. Konnten denn zwei Meinungen bestehen, wie die Entscheidung ausfallen würde? Und nun haben wir diese Entscheidung, datiert vom 3. April a. St. Demgemäß werden 17 Gewerkschaftsorganisationen endgültig geschlossen. Als Grund dazu wird ausgeführt, daß die Namen der Vorstandsmitglieder nicht angemeldet würden. Und wer konnte diese Anmeldung herbeiführen, wenn — man kann das behaupten — fast sämtliche Vorstandsmitglieder sämtlicher Gewerkschaften während der dreijährigen Militärdiktatur ausgewiesen, verbannt, eingesperrt wurde? Hier sind der Namen der niedergeknallten Gewerkschaftsorganisationen: Verband der Metallarbeiter von Odessa, Verband der Seeleute der Handelsflotte des Schwarzen und Asowschen Meeres, Verband der Arbeiter und Arbeiterinnen der Juteindustrie, Verband der Zeitungsausdräger und Kolporteure, Verband der Schuhmacher, Photographengehilfenverband, Verband der Arbeiter der Elektroindustrie, Verband der Arbeiter und Arbeiterinnen der Hut- und Blumenindustrie, Verband der Korlarbeiter und -arbeiterinnen, Verband der Arbeiter der Branntweinbranche, Verband der Arbeiter, die bei Verladung der Getreide beschäftigt sind, Verband der Maler, Lackierer, Dachdecker und Tapezierer, Verband der Barbier, Verband der Arbeiter der chemischen Industrie, Verband der Modistinnen und Schneiderinnen, Verband der Tabakarbeiter, Verband der Arbeiter der Staats-Branntweinmonopolfabriken.

Das ist die erste Proskriptionsliste, der ohne Zweifel die nächsten folgen werden. Und das Feld wird über kurz oder lang, jedenfalls in den nächsten Wochen, gänzlich von den gefährlichen, „verschwörerischen“ Gesellschaften geräumt. Somit wird, nachdem die Gewerkschaften schon längst zum Schweigen gebracht worden waren, auch formell über sie das Strenge verhängt.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband nahm im ersten Quartal 2167 neue Mitglieder auf, und an Wochenbeiträgen wurden 171 564 geleistet, das sind 5435 Beiträge mehr als im vorigen Jahre durchschnittlich pro Quartal geleistet wurden.

Nr. 21

Die Abrechnung des Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1908 ergibt eine Jahreseinnahme von 3 371 260,97 Mk., der eine Jahresausgabe von 3 274 010,98 Mk. gegenübersteht. Ueber die Ausgaben für verschiedene Unterstützungszwecke unterrichten folgende Zahlen:

|  | Aus der Hauptkasse<br>Mk. | Aus der Lokalkasse<br>Mk. | Ansgesamt<br>Mk. |
|--|---------------------------|---------------------------|------------------|
| Für Reiseunterstützung . . .   | 143394                    | 25886                     | 169280           |
| " Arbeitslosenunterstütz.  | 933605                    | 475405                    | 1409010          |
| " Streikunterstützung<br>(einschl. Streiks and.<br>Gewerkschaften) . . . . | 27342                     | 161527                    | 434955           |
| " Krankenunterstützung . . .   | 599312                    | 265969                    | 865281           |
| " Gemahregeltenunterst.  | 53063                     | 22596                     | 75659            |
| " Sterbegeld . . . . .   | 47182                     | —                         | 47182            |
| " Umzugsunterstützung . . .  | 36833                     | —                         | 36833            |
| " Notfallunterstützung . . .   | 8784                      | 76301                     | 85085            |
| Zusammen . . . . .   | 2095601                   | 1027684                   | 3123285          |

Das Verbandsvermögen betrug am Jahreschluß 3 147 607,93 Mk. einschließlich der Bestände der Gau- und Lokalkassen. Die Lohnbewegungen und -Lohnkämpfe im Vergleich zum Jahre 1907 sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

|  | 1907      | 1908    |
|--|-----------|---------|
| Zahl der Angriffsstreiks . . .                   | 141       | 55      |
| Beteiligte Personen . . . .                      | 6 924     | 2 028   |
| Zahl der Abwehrstreiks . . .                     | 78        | 153     |
| Beteiligte Personen . . . .                      | 1 318     | 3 476   |
| Zahl der Ausperrungen . . .                      | 49        | 52      |
| Beteiligte Personen . . . .                      | 18 377    | 8 729   |
| Zahl der Lohnbewegungen<br>ohne Streit . . . . . | 475       | 181     |
| Beteiligte Personen . . . .                      | 30 336    | 22 833  |
| Gesamtkosten der Lohnkämpfe<br>(Mk.) . . . . .   | 3 123 344 | 423 075 |

Durch die Bewegungen im Jahre 1908 wurde unter anderem erreicht: für 6078 (im Vorjahr 21 664) Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit um durchschnittlich 1,9 (2,6) Stunden pro Woche und 19 558 (44 360) Arbeiter eine Lohnerhöhung von durchschnittlich pro Mann 1,09 (1,45) Mk. pro Woche oder 57 (75) Mk. im Jahr. Das sind aber nur die sofort in Kraft tretenden Erfolge. In den abgeschlossenen Verträgen ist außerdem vorgesehen, daß an bestimmten späteren Terminen für 9988 Arbeiter eine weitere Arbeitszeitverkürzung um 1,13 Stunden pro Woche und für 9394 Arbeiter eine Lohnerhöhung um durchschnittlich 1,24 Mk. pro Woche in Kraft tritt.

Zu einer Auslassung des „Vorwärts“ über die Frage der gewerkschaftlichen Neutralität haben einige Gewerkschaftsblätter Stellung genommen. Zum Verbandstage der Metallarbeiter sind Anträge gestellt worden, die politische Fragen, wie beispielsweise die Budgetbewilligung, nicht in dem Verbandskalender oder dem Verbandsorgan behandelt zu sehen wünschen. Der „Vorwärts“ bemerkte dazu:

„Wir sind nicht Anhänger der Neutralität der Gewerkschaften, sofern das Wort bedeuten soll, daß die Gewerkschaften zu allen Parteien neutral stehen. Dagegen halten wir die Neutralität der Gewerkschaften für sehr nötig und nützlich, die den inneren Kämpfen in der Sozialdemokratie gilt.“

verbänden der Maurer und baugewerblichen Hilfsarbeiter. Es wird Klage geführt, daß der Kartellvertrag häufig falsch ausgelegt und teilweise umgangen worden ist. Das Zusammenarbeiten der genannten Verbände lasse viel zu wünschen übrig. Die Schuld daran wird zum größten Teil den Maurern zugeschoben; ihr Verhalten gegenüber den Zimmerern sei wenig kollegial. Fragen, die die kartellierten Verbände gleichmäßig interessieren, würden nicht von vornherein gemeinschaftlich von diesen beraten; die Maurer gehen dabei des öfteren ihre eigenen Wege, oder treten mit vorgefaßter Meinung an die anderen Beteiligten heran. Das erschwere eine gegenseitige Verständigung sehr und mache sie manches Mal unmöglich. Auch soll die Politik der Maurer vielfach unverständlich und irreführend sein. Zur Rechtfertigung der so gegen die Maurer erhobenen Vorwürfe werden in dem Geschäftsbericht mehrere Vorkommnisse ausführlich dargelegt, die sich im Laufe der letzten zwei Jahre an verschiedenen Orten zwischen den Maurern und Zimmerern abgespielt haben. Auf eine Wiedergabe dieser Darlegungen muß hier verzichtet werden.

Die Verbindungen mit den Zimmererorganisationen in Dänemark, Holland, Oesterreich, der Schweiz und Ungarn wurden in der verflossenen Periode aufrecht erhalten und befestigt. Ohne Ausnahme hatten auch die ausländischen Organisationen unter dem Druck der wirtschaftlichen Krisis zu leiden. Dennoch haben sie sich den Umständen nach gut entwickelt. Im Jahre 1908 haben in Dänemark, Holland und Oesterreich die Verbände der Zimmerer einen Gewinn an Mitgliedern zu verzeichnen, während in der Schweiz und in Ungarn ein Mitgliederverlust bei diesen Verbänden eingetreten ist. Die Mitgliederzahlen dieser Verbände betragen Ende 1908 in Dänemark 4412, Holland 2137, Oesterreich 7533, Ungarn 2802, Schweiz 1330. Das Vermögen derselben betrug am Schlusse des Jahres 1908 in Dänemark 129 475,10 Kr., Holland 10 750,59 fl., Oesterreich 33 485,92 Kr., Ungarn 4411 Kr., Schweiz 27 621,21 fr. Die inneren Einrichtungen sind im wesentlichen dieselben wie bei dem deutschen Zimmererverband.

Der Bericht der Hauptkasse, der sich gleichfalls auf zwei Jahre erstreckt, bilanziert am Schlusse des Jahres 1908 in Einnahme und Ausgabe mit 3 469 631 Mk., darunter in der Einnahme ein Bestand vom Jahre 1906 von 840 882 Mk. In den Ausgaben verteilen sich die einzelnen Kosten wie folgt: Agitation 210 374 Mk., Arbeitslosenunterstützung 688 038 Mk., Bauarbeiterschutz 2 346 Mk., Gemahregelunterstützung 15 190 Mk., Generalkommission, Beiträge 13 599 Mk., Generalversammlungskosten 26 494 Mk., Gewerkschaftskongress und Gewerkschaftsschule 12 562 Mk., Konferenzen und Sitzungen 19 727 Mk., Protokolle 5839 Mk., Rechtsschutz 24 789 Mk., Reiseunterstützung 49 763 Mk., sachliche Verwaltungskosten 36 574 Mk., Statistik 8 483,83 Mk., Streiks 477 116,44 Mk., Verbandsorgan 207 794 Mk., Entschädigung für verbranntes Handwerkszeug 4338,35 Mk., Vorschüsse an Arbeitslosenunterstützung 453 265 Mk., Centralverwaltung 65 405 Mk., Diverses 9089 Mk., Bestand am Schlusse des Jahres 1908 1 168 838 Mk. Die Lokalfondsbestände betragen am Schlusse des Jahres 1908 634 956 Mk., so daß der Verband ein Gesamtvermögen von 1 803 795 Mk. Ende 1908 aufzuweisen hatte.

Der Verbandsausschuß berichtet über die Konferenzen der Centralinstanzen und der Gau-

leiter, die während der verflossenen Periode abgehalten wurden. Sie machten sich notwendig infolge der komplizierten Bewegung. Durch das Vorgehen der Unternehmer waren die Centralinstanzen gezwungen, in der Tarifffrage eine generelle Entscheidung zu treffen; derartiges war bis dahin im Verbandsverband nicht vorgekommen, die Mitgliedschaften der einzelnen Orte hatten immer über ihre Tarifvereinbarungen mit den Unternehmern allein entschieden. Das Statut bot für diese neue Situation keine ausreichende Handhabe. Der Verbandsausschuß hat jedoch seine Zustimmung zum Schiedsspruch gegeben. Des weiteren wird über eine Anzahl Beschwerden, die dem Ausschuh während der Berichtszeit zugegangen sind, berichtet. Dieselben fanden ihre Erledigung auf Grund des Statuts, zum Teil im Gegensatz zu den Entscheidungen des Centralvorstandes.

Dem Bericht über die Fachpresse ist zu entnehmen, daß die Auflage des Nachorgans im Jahre 1907 zwar von 57 087 auf 63 094 Exemplare gestiegen, bis Ende 1908 aber zurückgegangen ist auf 61 879 Exemplare. Im übrigen enthält der Bericht das Aktienmaterial aus dem Beleidigungsprozeß Baeplov contra Bringmann, dasselbe ist ziemlich umfangreich, so daß hier nicht darauf eingegangen werden kann. Der Berichterstatter hielt sich für verpflichtet, das Prozeßmaterial zu veröffentlichen, weil, ohne es zur Hand zu haben, eine Besprechung des Prozesses und des Kartellverhältnisses, aus dem sich der Prozeß ergeben habe, kaum möglich ist.

Zu Beginn der Verhandlungen ergänzt zunächst der Vorsitzende des Verbandes den gedruckten Bericht in einigen Punkten und wendet sich dann den Anträgen zu, die zu diesem Punkt der Tagesordnung mit zur Debatte stehen. Die Anträge, welche bezwecken, einen Bauhandwerkerverband zu schaffen, bitte er abzulehnen, da hierin ein Vorteil für die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Bauarbeiter nicht zu erblicken sei; desgleichen jene Anträge, die verlangen, die Angestellten der Zahlstellen auf die Hauptkasse zu übernehmen. Es liege darin eine Gefahr für den Opfermut der Mitglieder. Die regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im Zimmerergewerbe seien in Zukunft nicht mehr notwendig, weil sie ursprünglich nur veranstaltet wurden, um Unterlagen für die Arbeitslosenunterstützung zu erhalten. Bezüglich der Befehdung der von der Generalkommission eingerichteten Unterrichtskurse wünscht er, die Generalversammlung möge dem Vorschlage der Generalkommission betr. die Entschädigung der Schüler, beitreten. Bei der Besprechung des 25jährigen Verbandsjubiläums, das im vergangenen Jahre stattgefunden hat, kommt Medner auch auf den seinerzeit von seinem Posten entbundenen und aus dem Verbandsverbande ausgeschlossenen Begründer und ersten Vorsitzenden des Verbandes, Marzian, zu sprechen und teilt mit, daß sich derselbe an den Centralvorstand gewandt und ihn ersucht habe, zu veranlassen, daß von Verbandswegen seine Rehabilitierung ausgesprochen werde, weil ihm damals Unrecht geschehen sei. Der Vorstand habe darauf den Fall noch einmal untersucht und er schlage auf Grund dessen in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuß vor, die Angelegenheit in folgender Weise zu erledigen.

Die Generalversammlung schließt sich den Ausführungen des Berichterstatters in der Sache Ab. Marzian voll und ganz an und erklärt, daß für die Amtsentsetzung und Ausschließung Marzians aus dem Verbandsverbande seinerzeit triftige Gründe nicht vorlagen; sie ist vielmehr der Meinung, daß

in 14 Fällen erfolglos. Von den Aussperrungen endigten 16 mit Erfolg, 1 mit teilweisem Erfolg, die übrigen verliefen zum Teil erfolglos, zum Teil blieb der Ausgang unbekannt. Die Kosten der Angriffstreiks betragen 412 091 Mk., die der Abwehrtreiks 5231 Mk. und die der Aussperrungen 38 977,09 Mk., zusammen 456 299,09 Mk. Im Jahre 1908 belief sich die Zahl der Lohnbewegungen auf 404, beteiligt waren daran 38 773 Zimmerer, die sich auf 3031 Orte und 5059 Betriebe verteilten. Der Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe wollte in diesem Jahre die Arbeitnehmerorganisation infolge der ungünstigen Konjunktur widerzwingen. Zu diesem Zwecke hatte der Vorstand des Arbeitgeberbundes seinen Mitgliedern ein „Tarifmuster“ zugestellt, das allerwärts den Arbeitnehmern aufgezungen werden sollte. Da diese sich widersetzen, kam es zu Verhandlungen zwischen den Centralleitungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, durch welche 302 Lohnbewegungen mit 22 944 Verbandsmitgliedern ihre Erledigung fanden. In 20 Fällen mit 790 Verbandsmitgliedern erledigten sich die Lohnbewegungen durch stillschweigende Zugeständnisse der Unternehmer, in 52 Fällen mit 3585 Zimmerern durch Zurückziehen der Forderungen und in 27 Fällen mit 893 Mitgliedern durch Lohnkämpfe. In verschiedenen Orten mußten die Unternehmer durch Kampf zur Anerkennung der von den Centralleitungen vereinbarten Arbeitsbedingungen gezwungen werden, so daß der Verband auch im Jahre 1908 noch 149 Lohnkämpfe führen mußte, darunter 76 Angriffstreiks, 45 Abwehrtreiks und 28 Aussperrungen. Mit vollem Erfolg endigten 45 Angriffstreiks, 27 Abwehrtreiks, 16 Aussperrungen, mit teilweisem Erfolg 4 Angriffstreiks, 1 Abwehrtreik, 1 Aussperrung, ohne Erfolg 16 Angriffstreiks, 7 Abwehrtreiks, 4 Aussperrungen, bei den übrigen blieb der Ausgang unbekannt. Die Kosten der Lohnbewegungen in diesem Jahre betragen insgesamt 89 067,86 Mark. Trotz der schwierigen Situation konnte im Jahre 1908 in 327 Zahlstellen mit 23 315 Mitgliedern eine Lohnerhöhung von 1 bis 6 Pf. pro Stunde erreicht werden. Außerdem wurde in 33 Zahlstellen mit 1761 Mitgliedern die Arbeitszeit verkürzt.

Die Arbeitslosenunterstützung, die jüngste Einrichtung des Verbandes, ist in den letzten zwei Jahren einer außerordentlichen Belastungsprobe ausgesetzt gewesen, sie hatte gewissermaßen die Feuerprobe zu bestehen. Es darf aber mit Recht gesagt werden, daß die Probe gut bestanden wurde. Im ganzen wurde verausgabt für Arbeitslosenunterstützung: 1906: 95 015 Mk., 1907: 227 148 Mk., 1908: 460 889 Mk., insgesamt 783 053 Mk.

Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Quartale wie folgt:

|         | 1. Quartal<br>Mk. | 2. Quartal<br>Mk. | 3. Quartal<br>Mk. | 4. Quartal<br>Mk. | Zusammen<br>Mk. |
|---------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|
| 1906 .. | 77789             | 10919             | 713               | 5592              | 95015           |
| 1907 .. | 173480            | 29683             | 3571              | 20413             | 227148          |
| 1908 .. | 361886            | 46844             | 12546             | 30613             | 460889          |
|         | 613155            | 87447             | 16831             | 65619             | 783053          |

Stellt man seit Einführung der Arbeitslosenunterstützung Einnahmen und Ausgaben für dieselbe gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

№. 21

|                         | Ein-<br>nahme<br>Mk. | Aus-<br>gabe<br>Mk. | Ueberschuß<br>(+) oder<br>Defizit (-)<br>Mk. |
|-------------------------|----------------------|---------------------|--|
| Bis zum 1. Juli 1906 .. | 221696               | 87708               | + 133987                                     |
| 1906/07 .....           | 29964                | 210256              | + 89347                                      |
| 1907/08 .....           | 809778               | 434761              | - 124983                                     |
|                         | 831078               | 733726              | + 97352                                      |

Es erhielten die Mitglieder nach sechstägiger Karenzzeit in der 1. und 2. Beitragsklasse pro Tag 75 Pf., in der 3., 4. und 5. Beitragsklasse pro Tag 1 Mk. auf die Dauer von 6 Wochen im Jahr, wenn sie dem Verband ein Jahr lang angehört. Nach zweijähriger Mitgliedschaft wurde in derselben Weise pro Tag 25 Pf. mehr gezahlt. Es wird im Bericht konstatiert, daß die Arbeitslosenunterstützung in mehr als einer Beziehung einen guten Einfluß auf den Gesamtverband ausgeübt hat.

Um laufend über den Arbeitsmarkt einen Uebersicht zu haben, hat der Verband seit dem Jahre 1903 monatliche Erhebungen über die Zahl der arbeitslosen Mitglieder veranstaltet; das Resultat stellt sich wie folgt:

| Jahr<br>der<br>Er-<br>hebung | Es betri-<br>tigten (sic) |            | Nicht arbeits-<br>los waren |                 | Arbeitslos waren wegen |                 |                                    |                      |                     |                 |
|------------------------------|---------------------------|------------|-----------------------------|-----------------|------------------------|-----------------|------------------------------------|----------------------|---------------------|-----------------|
|                              | Zahlstellen               | Mitglieder | Mitglieder                  | in<br>Prozenten | Krankheit              | in<br>Prozenten | Er-<br>nährungs-<br>ei-<br>flußlos | in<br>Prozen-<br>ten | Arbeits-<br>mangels | in<br>Prozenten |
| 1903 ..                      | 415                       | 25162      | 1 099                       | 90,72           | 585                    | 2,29            | 157                                | 0,2                  | 1-2                 | 6,37            |
| 1904 ..                      | 442                       | 31223      | 2-029                       | 89,77           | 725                    | 2,2             | 22                                 | 0,72                 | 22-6                | 7,19            |
| 1905 ..                      | 180                       | 3353       | 302                         | 90,2            | 810                    | 2,47            | 271                                | 0,81                 | 217-8               | 6,50            |
| 1906 ..                      | 524                       | 38900      | 36277                       | 90,92           | 859                    | 2,1             | 59                                 | 1,42                 | 219-6               | 5,51            |
| 1907 ..                      | 579                       | 449        | 0149                        | 89,39           | 1045                   | 2,3             | 66                                 | 1,49                 | 0-9                 | 6,79            |
| 1908 ..                      | 617                       | 4.088      | 069-8                       | 86,43           | 1206                   | 2,76            | 292                                | 0,62                 | 489-2               | 10,39           |

Ferner wurden zwecks Einführung einer Krankenunterstützung Erhebungen vorgenommen; das Ergebnis ist folgendes:

An den Erhebungen beteiligten sich:

Im Durchschnitt 469 Zahlstellen mit 44 283 Mitgliedern oder 66,13 Proz. der Zahlstellen mit 84,66 Proz. der Mitglieder.

Krank waren:

|                |          |          |              |
|----------------|----------|----------|--------------|
| 6422 Mitgl. in | 1 Falle  | mit zus. | 218 216 Tag. |
| 756 "          | 2 Fällen | " "      | 40 541 "     |
| 99 "           | 3 "      | " "      | 6 784 "      |
| 6 "            | 4 "      | " "      | 512 "        |
| 3 "            | 5 "      | " "      | 390 "        |

Zus. 7286 Mitgl. in 8270 Fällen mit zus. 266 443 Tag.

Nach Unterstützungsclassen geordnet, würde, wenn wie bei der Arbeitslosenunterstützung die Karenzzeit sechs Tage und die Zahl der im Jahre zu unterstützenden Tage 36 beträgt, Unterstützung wie folgt zu leisten sein:

| Unterstützungs-<br>klassen | Mitgliedschaft |       |         |       |         |       |         |      |         |       | Zusammen          |                  |
|----------------------------|----------------|-------|---------|-------|---------|-------|---------|------|---------|-------|-------------------|------------------|
|                            | 1jährig        |       | 2jährig |       | 3jährig |       | 4jährig |      | 5jährig |       | Zusammen<br>Perf. | Zusammen<br>Tage |
|                            | Perf.          | Tage  | Perf.   | Tage  | Perf.   | Tage  | Perf.   | Tage | Perf.   | Tage  |                   |                  |
| 1                          | 370            | 727   | 282     | 5506  | 184     | 3 98  | 119     | 2410 | 287     | 4512  | 1192              | 2297             |
| 2                          | 8 62           | 16881 | 727     | 14668 | 74      | 11402 | 497     | 9529 | 1827    | 35446 | 1457              | 87026            |

Hiernach wären bei Einführung einer Krankenunterstützung Beiträge und Leistungen festzusetzen. Der Bericht enthält dann weiter eine Schilderung des Kartellverhältnisses mit den Central-

gegen 48 Stimmen für den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung, alle übrigen Anträge werden abgelehnt. Daraufhin wird beschlossen, in allen Klassen den Beitrag ab 1. Juli 1909 um 5 Pf. und ab 1. März 1910 abermals um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen. Die Arbeitslosenunterstützung wird in der Weise verbessert, daß eine weitere Staffelung mit erhöhten Unterstützungssätzen zur Einführung gelangt. Es erhalten demnach die Mitglieder in der ersten Unterstützungsklasse bei achttägiger Karenzzeit auf die Dauer von 36 Tagen im Jahr nach einjähriger Mitgliedschaft 75 Pf., nach zweijähriger 1 Mk., nach dreijähriger 1,25 Mk., nach vierjähriger 1,50 Mk. pro Tag; in der zweiten Unterstützungsklasse pro Tag je 25 Pf. mehr.

Bezüglich der Frage des Betonbaues stellt sich die Generalversammlung nach einem Referat des zweiten Vorsitzenden einstimmig auf den Boden folgender Resolution:

„Die Generalversammlung erklärt, daß die Einschaltungsarbeit am Betonbau jeder anderen Zimmerarbeit gleichzusetzen ist.

Sie verpflichtet daher die Zahlstellen, dem Betonbau die größte Aufmerksamkeit zu schenken und dahin zu wirken, daß für die Einschaltungsarbeiten mindestens der tarifliche oder der ortsübliche Zimmererlohn gezahlt wird, daß ferner die vielfach längere Arbeitszeit befristet und die für Zimmerer übliche Arbeitszeit innegehalten wird.

Im übrigen ist auch der Streitvertrag zwischen den Centralverbänden der Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer für den Betonbau maßgebend.

Insbesondere ist bei der Agitation darauf zu achten, daß die Hilfsarbeiter (nicht Zimmerer) dem Verbands der baugewerblichen Hilfsarbeiter angehören.

Empathiestreits können nur auf Antrag und Genehmigung der Centralverbände erklärt werden.“

Die Hamburger Delegierten geben zu diesem Punkt der Tagesordnung folgende Erklärung ab:

Das „Hamburger Echo“, Parteiorgan der Sozialdemokratie für Hamburg und Umgegend, hat die Frage des Betonbaues auf Grund der Information des „Grundstein“, Organ der Maurer, einseitig behandelt, die Wünsche der Zimmerer zum Betonbau nicht berücksichtigt und dadurch die Interessen der Zimmerer nicht gefördert.

Schilling, Lehmann, Markhardt.

Es folgen die Berichte über den internationalen Kongreß in Stuttgart und den Gewerkschaftskongreß in Hamburg. Die Berichterstatter schlagen gleichlautende Resolutionen vor, wonach sich die Generalversammlung mit den Beschlüssen dieser Kongresse einverstanden erklärt und für deren Durchführung zu wirken verspricht. Dem wird nach kurzer Debatte über die Reisefeier, die in jetziger Form als unhaltbar bezeichnet wird, zugestimmt. Die Beteiligung an den künftigen Kongressen soll in derselben Weise geschehen wie bisher.

Der Centralvorstand einschließlich des Redakteurs des Fachorgans, des Vorsitzenden des Ausschusses und der Preßkommission werden einstimmig wiedergewählt.

Zum Schluß gelangt noch folgender Antrag zur Annahme:

Sollte sich bei den Tarifverhandlungen 1910 die Notwendigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung herausstellen, und ist es nicht möglich, eine Wahl der Delegierten auszusprechen, sollten ohne weiteres die Delegierten der 18. Generalversammlung hierzu eingeladen werden.

Etwa notwendige Ersatzwahlen werden vom Centralvorstand angeordnet.

## Arbeiterversicherung.

### Gewerkschaften und Krankenkassen.

Es ist in letzter Zeit an dieser Stelle und in den Arbeiterblättern berichtet worden, daß einzelne Behörden durch ihre Entscheidungen die Gewerkschaften als Krankenkassen angesprochen haben und es als zulässig erklärt, Kürzungen am Krankengeld wegen Doppelversicherung vorzunehmen.

Derartige Entscheidungen verkennen natürlich nicht nur die klare Rechtslage, sondern auch den Zweck der Gewerkschaften. Um aber immerhin ein oberinstanzliches Urteil herbeizuführen, ist in letzter Zeit in einem solchen Falle das Sächsisches Obergericht angerufen worden, welches nunmehr eine hoffentlich allgemein anerkannte Rechtslage geschaffen hat.

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Steindrucker D. arbeitete bei der Firma W. zu Baugen gegen einen Wochenlohn von 30 Mk. Nach dem Statut gewährt die Fabrikkrankenkasse ein Krankengeld in Höhe von zwei Dritteln des wirklichen Arbeitsverdienstes. D. erkrankte, bekam aber nur Krankengeld in Höhe von 16 Mk., also 4 Mk. weniger als das Statut besagt. Auf eine Beschwerde antwortete der Kassenvorstand, man habe D. nur nach einem Einkommen von 24 Mk. in der Kasse versichert, da er noch Mitglied der Krankenkasse des Senefelder Bundes, Verband der Lithographen und Steindrucker, sei und hier eine wöchentliche Unterstützung von 12 Mk. beziehe.

Gegen diese offenkundige Gesetzesverletzung erhoben wir Beschwerde bei dem Stadtrat zu Baugen. Dieser hob nun aber keineswegs den Beschluß des Kassenvorstandes auf, sondern änderte ihn nur dahin ab, daß die Kasse verpflichtet wurde, statt 16 Mk. Krankengeld 18 Mk. zu zahlen. Die Begründung der stadträtlichen Entscheidung lassen wir im Auszug folgen:

„D. bezog ein Wochenlohn von 30 Mk. und hatte nach dem Kassenstatut 20 Mk. Unterstützung zu beanspruchen. Hierzu erhielt D. von der Krankenkasse des Senefelder Bundes noch 12 Mk. pro Woche, so daß sich dann sein wirklicher Arbeitsverdienst um 2 Mk. überstiegen haben würde. Die Fabrikkrankenkasse konnte infolgedessen nur diesen überschüssigen Betrag von der Krankenunterstützung in Höhe von 20 Mk. kürzen. D. mußte also statt 16 Mk. 18 Mk. Unterstützung bekommen.“

Gegen diese Entscheidung reichten wir sofort Klage ein bei der königlichen Kreishauptmannschaft zu Baugen, allerdings ohne den gewünschten Erfolg. Die Berufung wurde abgewiesen mit folgender, die Allgemeinheit interessierender Begründung:

„Unzutreffend ist der Einwand des Klägers, § 26 a des St. B. G. sei auf vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der S. B. keine Kasse im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sei. Die Kürzung des Krankengeldes wegen Doppelversicherung tritt auch dann ein, wenn die anderweitige Versicherung bei einer dem Gesetze nicht genügenden Hilfskasse stattfindet. Der Kläger sucht nun zwar die Gewährung von Krankengeld seitens des Bundes so hinzustellen, als ob die Mitglieder sein klagbares Anrecht darauf hätten. Diese Auffassung scheint allerdings durch den Wortlaut des Statuts, nach welchem der Vorstand die Unterstützung nur gewähren kann, und wonach den Mitgliedern ein klagbares Recht darauf nicht zusteht, gestützt zu werden. . . . Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht trotzdem den Mitgliedern vom Gerichte eine Unterstützung zuerkannt werden würde, weil es als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden könnte, daß die Mitglieder rechtlich verbunden sind, ihre Beiträge zu zahlen,

die damals beteiligten Verwaltungsmitglieder durch einzelne Personen getäuscht wurden und sie infolgedessen auch zu einer falschen Stellungnahme gelangen mußten.

Mit dieser Erklärung glaubt die Generalversammlung dem Kameraden Marzian Genugtuung gegeben zu haben. Jedoch in Anbetracht dessen, daß sich Marzian durch die Gründung des Verbandes große Verdienste erworben hat und im weiteren, daß er sich zurzeit in großer wirtschaftlicher Bedrängnis befindet, hält die Generalversammlung es für gerechtfertigt, ihm noch heute eine besondere Gratifikation von 300 Mark zuzukommen zu lassen."

Die Debatte über den Geschäftsbericht ist eine sehr ausgedehnte, bezieht sich jedoch zumeist auf innere Verbandsangelegenheiten. Die Anträge auf Verschmelzung der Bauarbeiterorganisationen werden begründet mit dem Hinweis auf die größere Aktionsfähigkeit und die geringeren Verwaltungskosten der Industriebünde, doch wird dem im allgemeinen widersprochen. Eine Anzahl Delegierter tritt dafür ein, daß in Zukunft zur Erlangung eines genügenden Bauarbeiterschutzes mehr getan werde, bisher sei in dieser Beziehung nicht alles geschehen, was möglich ist. Andererseits wird bezweifelt, daß durch die Angliederung der Bauarbeiterschuttkommission an die Generalkommission mehr geleistet werden kann. Die Th.-Artikel im Zimmerer werden im allgemeinen als gut bezeichnet, doch wird der Wunsch ausgesprochen, der Artikelschreiber möge in politischen Fragen seine persönliche Ansicht mehr zurüdtreten lassen. In bezug auf den Kartellvertrag und das Verhältnis zu den Maurern findet der Bericht des Vorstandes ein starkes Echo bei den Delegierten.

Einstimmig angenommen wird die von den Centralinstanzen vorgeschlagene Erklärung in der Angelegenheit Marzian. Ebenso wird dem Vorschlag der Generalkommission zugestimmt, der die Entschädigung der Teilnehmer an den Unterrichtskursen regelt; falls noch eine andere Regelung herbeigeführt wird, soll der Vorstand berechtigt sein, dieser eventuell beizutreten. Abgelehnt werden die Anträge auf Verschmelzung der Bauarbeiterorganisationen mit allen gegen drei Stimmen.

Ueber den Punkt Tarif- und Lohnbewegungen referiert der Verbandsvorsitzende. Er rekapituliert noch einmal den Verlauf der vorjährigen Bewegung und erklärt, daß nicht anders gehandelt werden konnte, als es die Centralinstanzen getan haben, wenn der Verband und die Mitglieder vor Schaden bewahrt werden sollten. Dann begründet er folgende von dem Centralvorstand und dem Verbandsausschuß vorgelegte Resolution, die als Richtschnur für die zukünftigen Verhandlungen dienen soll:

1. Die Generalversammlung hält nach wie vor an dem Standpunkt fest, den die moderne deutsche Zimmererbewegung zu kollektiven Arbeits- bzw. Tarifverträgen bisher angenommen hat.

Hiernach soll für möglichst jeden Ort oder für jedes mehrere Orte umfassende und zusammenhängende Wirtschaftsgebiet ein kollektiver Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, und zwar:

Von den Gesamtteilen der Unternehmer, die Zimmerarbeiten ausführen, und den Zimmerern der betreffenden Orte bzw. Wirtschaftsgebiete oder in deren Namen. Der kollektive Arbeitsvertrag soll für alle Zimmerarbeiten des betreffenden Ortes bzw. Wirtschaftsgebietes, wofür er abgeschlossen wird, bindend, also unanfechtbar sein.

Die Lohnbestimmungen des kollektiven Arbeitsvertrages sollen als Minimum gelten; jedem Unternehmer soll es freistehen, nach Maßgabe der Leistung eines jeden von ihm beschäftigten Zimmerers den Lohn zu erhöhen, und jedem Zimmerer soll es freistehen, nach Maßgabe des Wertes seiner Arbeitskraft höheren Lohn zu fordern, eventuell das Arbeitsverhältnis deswegen zu lösen, ohne daß darin eine

Verletzung des kollektiven Arbeitsvertrages erblickt werden könnte.

Alle Bestimmungen des kollektiven Arbeitsvertrages sollen den sozialen bzw. wirtschaftlichen Bedürfnissen der Zimmerer, für die er abgeschlossen wird, nach Maßgabe der baugewerblichen Produktion und ihrer Verbesserung Rechnung tragen, und sie sollen auch während der Vertragsdauer zugunsten der Arbeiter abgeändert werden können, wenn die Voraussetzungen, unter denen der kollektive Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, sich in entsprechender Richtung verändern.

Bestimmungen, die den Arbeitsvertrag als solchen, also die Anwendung der Arbeitskraft während der durch kollektiven Arbeitsvertrag vorgeschriebenen Arbeitszeit nicht betreffen, sollen in solche Verträge nicht aufgenommen werden.

Die Zahlstellen des Verbandes sollen in ihren betreffenden Zahlstellengebieten darauf hinarbeiten, daß kollektive Arbeitsverträge, wie sie vorstehend umschrieben sind, zustande kommen — kollektive Arbeitsverträge, die geeignet sind, die beruflich wirtschaftliche Lage der Zimmerer in ihrem betreffenden Zahlstellengebiet zu wahren und zu verbessern.

Die Zahlstellen können auch im Namen der Zimmerer ihres Zahlstellengebietes handeln und kollektive Arbeitsverträge abschließen, jedoch ohne damit den Verband rechtswirksam zu verpflichten.

Mit den centralen Verbandsmitteln soll darauf hingewirkt werden, daß die von den Verbandszahlstellen abgeschlossenen kollektiven Arbeits- bzw. Tarifverträge innegehalten werden. Dieses Versprechen kann in jedem Falle durch die Unterzeichnung der Verträge von Seiten eines Vertreters des Centralvorstandes gegeben werden.

2. In Erwägung, daß das am 26. März 1908 mit dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe vereinbarte Tarifmuster für 1910 lokale Verhandlungen zur Vereinbarung neuer Tarifverträge vorseht, wird den oben umschriebenen Grundsätzen gemäß an lokalen Verhandlungen festgehalten.

Werden centrale Verhandlungen von anderer Seite veranlaßt, so sind Centralvorstand und Verbandsausschuß berechtigt, aus ihrer Mitte Vertreter daran teilnehmen zu lassen.

Handelt es sich dabei um Erledigung von örtlichen Differenzen, so sollen auch Vertreter aus den beteiligten Lohnbezirken hinzugezogen werden.

Die Entscheidung über das Ergebnis der eventuellen Verhandlungen steht den Mitgliedern zu.

Nötigenfalls sind Centralvorstand und Verbandsausschuß berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen, um zu dem Ergebnis der Tarifverhandlung Stellung zu nehmen.

Außerdem liegen eine Reihe Anträge aus den Zahlstellen hierzu vor. In der Debatte vertreten einige Delegierte die Ansicht, der Centralvorstand hätte dem Ergebnis der centralen Verhandlungen in Berlin nicht zustimmen dürfen, ohne vorher die Mitglieder befragt zu haben. Im allgemeinen wird jedoch die Handlungsweise des Vorstandes als richtig anerkannt. Gegen die Resolution werden einige Bedenken taktischer Natur geltend gemacht, doch erfolgt schließlich ihre Annahme einstimmig. Damit sind alle anderen Anträge erledigt.

Zum Punkt Unterstützungseinrichtungen liegen diverse Anträge auf Einführung von Kranken-, Sterbe- und Erwerbslosenunterstützung vor, außerdem solche, die den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung verlangen. Der Referent weist an der Hand angestellter Berechnungen nach, daß die Einführung einer Kranken- und Sterbeunterstützung immerhin eine nicht unbedeutende Beitragserhöhung erfordert. Diese Unterstützungen sowie die Erwerbslosenunterstützung können erst in Frage kommen, wenn die Arbeitslosenunterstützung genügend ausgebaut sei. Ob die Generalversammlung in dieser Beziehung etwas tun könne, hängt von einer Beitragserhöhung und davon ab, ob eine solche in der jetzigen Zeit, ohne eine Krise im Verbandsverbande hervorzurufen, durchgeführt werden kann.

Nach längerer Debatte erklärt sich die Generalversammlung in namentlicher Abstimmung mit 65



Danach war das Urteil der st. Kreisshauptmannschaft und die Entscheidung des Stadtrates aufzuheben und der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Durch dieses mit durchschlagenden Gründen verfehene Urteil dürfte hoffentlich allen Freunden der Bekämpfung der Unterstützungskassen der Arbeiterschaft und damit der Gewerkschaften der Grund abgegraben sein.

Vernh. Menke - Dresden.

### Kann die Berufsgenossenschaft den Unfallverletzten zu einer Operation zwingen?

Der Arbeiter K. hatte durch Betriebsunfall eine Quetschung des linken Fingers erlitten, die eine Zellgewebsentzündung zur Folge hatte. Bei Abschluß des Heilverfahrens blieb der verletzte Finger versteift in die Pohlhand eingebogen. Die Lagerer-Berufsgenossenschaft gewährte dem K. für die Unfallfolgen eine Rente von 20 Proz. vom 15. Februar 1908 ab. Der Kläger verlangte im Klagewege beim Schiedsgericht eine höhere Rente. Während das Berufungsverfahren noch schwebte, erteilte die Lagerer-B. dem K. einen neuen Bescheid mit dem Auftrage, sich unverzüglich zur Amputation in die Klinik des Dr. S. zu begeben. Käme er diesem Antrage nicht nach, so würde ihm die Rente entzogen. Der Kläger legte auch gegen diesen neuen Bescheid beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (Stadtkreis Berlin) Berufung ein. Er erklärte, daß er sich den kleinen Finger nicht amputieren lassen wolle.

Das Schiedsgericht verhandelte in dem Termin über beide Berufungen. Der ersten Berufung wurde insoweit stattgegeben, daß die Berufsgenossenschaft verurteilt wurde, dem K. für die Zeit vom 15. Februar 1908 bis 30. Juli 1908 eine Rente von 33 1/2 Prozent zu zahlen.

Die zweite Berufung gegen den Bescheid vom 14. Mai — betreffend die Amputation des kleinen Fingers — wurde indessen zurückgewiesen. Das Schiedsgericht billigte somit das Verhalten der Berufsgenossenschaft, trotzdem es sich damit in Widerspruch zur ständigen Judikatur des Reichsversicherungsamtes stellte. Diesen sonderbaren Standpunkt begründet das Schiedsgericht in folgender Weise: „... Nach der seitherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist ein Verletzter nicht verpflichtet, sich einer Operation, d. h. einem gewaltsamen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit zu unterwerfen, und kann daher bei mangelnder Bereitwilligkeit zu einer solchen die Berufsgenossenschaft von der Zwangsbefugnis des § 23 keinen Gebrauch machen. Es ist indes der Beklagten darin beizupflichten, daß in einem solchen Falle, wie dem vorliegenden, wo nach übereinstimmender ärztlicher Ansicht durch einen kleinen, absolut gefahrlosen und durch Kokaineinspritzung schmerzlosen Eingriff eine ganz erhebliche Steigerung der Erwerbsfähigkeit erzielt werden kann, die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise in die Lage versetzt werden müsse, einen Verletzten zur Vornahme einer derartigen Operation, nötigenfalls durch das angebrochte Zwangsmittel, zu veranlassen. Das Gericht verkennt nicht, daß es sich hierdurch in Gegensatz zu der seitherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes setzt und eine das seitherige Maß der Befugnis überschreitende Machtfülle in die Hand der Berufsgenossenschaft legt, doch glaubt es dies unbedenklich tun zu können, da diese Machtbefugnis lediglich zugunsten des Verletzten angewandt wird

und nach dem heutigen Stande der Wissenschaft eine Gefahr für den Kläger so gut wie ausgeschlossen ist. Es handelt sich, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch um nichts anderes, wie um die Vornahme eines Heilverfahrens. Für den Kläger liegt daher kein Grund vor, sich hiergegen zu sträuben. Zudem er dies tut, zeigt er, daß er absichtlich einen höheren Grad von Erwerbsbeschränkung behalten will, der durch die Operation beseitigt würde.

Da der Verletzte sich mithin ohne hinreichenden Grund der durchaus gerechtfertigten Anordnung der Berufsgenossenschaft widersetzt und er auch auf die Folgen einer solchen Weigerung hingewiesen worden ist, so war die Beklagte berechtigt, die Einstellung der Rente auf 6 Monate anzuordnen.“

Gegen dieses eigenartige Urteil rekurrierte der Kläger beim Reichsversicherungsamt. In dem mündlichen Verhandlungstermin waren die Parteien vertreten. Nach den Plaidoyers der Vertreter wurde dem Rekurs des Verletzten, soweit er den Zwang zur Operation betrifft, stattgegeben und das Urteil des Schiedsgerichts aufgehoben. In den Gründen des erkennenden Senats heißt es: „... Dagegen ist der Rekurs insoweit begründet, als er sich gegen die Entscheidung über den Bescheid vom 14. Mai 1908 richtet, durch welchen dem Kläger für den Fall, daß er sich der verlangten Operation nicht unterwirft, die Rente zeitweise entzogen wird. Da dieser Bescheid neben der Einweisung in eine Heilanstalt auch die Entziehung der Rente für den Fall der Weigerung enthält, so unterliegt er gemäß §§ 80, 65 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes der Nachprüfung des Rekursgerichts. Der Senat hatte aber keinen Anlaß, von der feststehenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes abzuweichen, wonach die Verletzten nicht gehalten sind, sich Operationen zu unterziehen. Dem Kläger steht also das Gesetz zur Seite, wenn er sich weigert, zum Zweck der Abnahme der beiden Endglieder des linken Kleinfingers sich in das Krankenhaus zu begeben, und seine Weigerung berechtigt nicht zu einer Rentenentziehung. Gegenüber dem gesetzlichen Rechte des Klägers kommt es nicht darauf an, ob seine Weigerung eine unverständige ist oder ob auch dies etwa im Hinblick auf die Bescheinigung des Dr. Trz. vom 29. Juli 1908 zu verneinen ist.

Demgemäß unterlagen dieser Teil des angefochtenen Urteils sowie der Bescheid der Aufhebung.“

Damit bleibt das alte Recht, daß der Unfallverletzte nicht zur Operation gezwungen werden kann, weiter bestehen.

Berlin.

G. Link.

## Gewerbegerichtliches.

### Aus der Rechtsprechung der Gewerbegerichte.

Die Bauarbeiter haben in ihrem Tarifvertrage für Rheinland-Westfalen im § 4 Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„Den örtlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter bleibt es freigestellt, durch gegenseitige Vereinbarung die Kündigungsfrist (die allgemein ausgeschlossen ist. W. H.) zu verändern oder aufzuheben.

Für Gebiete und Orte mit ein- oder zweiwöchiger Kündigungsfrist kann in den ersten sechs geleisteten Arbeitstagen (Probezeit) nach Arbeitsantritt das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber wie vom Arbeiter jederzeit gelöst werden.“

dagegen irgend eine Sicherheit auf Gewährung der in Aussicht gestellten Unterstützung nicht haben sollen. Es steht fest, daß Kläger tatsächlich gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert ist, und daß die Mitglieder beim Vorhandensein der statutenmäßigen Voraussetzungen auch stets die Unterstützung erhalten haben, wie sie auch vorliegendenfalls der Kläger erhalten hat. . . . Nach alledem sind die Voraussetzungen des St. B. G. gegeben und ist die Abweisung der Klage berechtigt."

Gegen diese Entscheidung legten wir Berufung ein. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat nun am 31. März entschieden, daß der Berufung stattzugeben sei, und die Krankenkasse verurteilt, Krankengeld zu zahlen, ohne Anrechnung der Unterstützung, welche D. aus der Kasse des Senefelder Bundes bezieht. Das Urteil ist sehr gut begründet. Da die Ausführungen von weitgehender Bedeutung für die Gewerkschaftsbewegung sind, lassen wir sie im wesentlichen folgen:

Bei der Sachlage ist die Entscheidung über die Berufung lediglich von der Beantwortung der Frage abhängig, ob der Kläger während der Zeit, wo er Mitglied der beklagten Kasse war, infolge seiner Zugehörigkeit zum St. B. „gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert“ war. Der Vertreter des Klägers bestritt dieses. . . . Das Oberverwaltungsgericht schließt sich den Ausführungen des Klägers und der herrschenden Anschauung an und erachtet es nach dem, was sich über die Organisation des St. B. aus dessen Statut ergibt, insbesondere als zweifellos, daß dieser Verband mit seiner allgemeinen Unterstützungskasse an sich als eine selbständige Versicherungsanstalt — als eine „anderweitige Versicherung“ — im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nur angesehen werden kann, wenn den Mitgliedern ein Recht auf die Unterstützung eingeräumt worden ist. . . . Bevor jedoch auf diese Frage näher eingegangen wird, erscheint es mit Rücksicht auf die tatsächliche Gestaltung des Falles zweckmäßig, zunächst die von den Parteien in den Vordergrund gestellte Frage zu beantworten: Hatte der Kläger einen Rechtsanspruch auf Gewährung der laut Verbandsstatut versprochenen Unterstützung, oder handelte es sich nur um eine freiwillige Leistung. . . . Faßt man zunächst die Vorschriften des Verbandsstatuts ins Auge, so leuchtet es ohne weiteres ein, daß sich die Ausführungen der Beklagten nicht rechtfertigen lassen. Das ergibt sich insbesondere schon aus der, durch fetten Druck hervorgehobenen Bestimmung des Statuts, wonach „alle Unterstützungen freiwillige sind“ und „seinem Mitglied ein gerichtlich klagbares Recht oder sonst ein Rechtsanspruch zusteht.“ Auch das Wort „kann“ und „der Hauptvorstand beschließt endgültig über die Leistung von Unterstützungen“ steht der beklagten Auffassung entgegen. Weiter spricht gegen sie, daß „alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verband ausschließlich von den Verwaltungsorganen des Verbandes entschieden werden.“ Es muß danach angenommen werden, daß den Leistungen des Verbandes die Eigenschaft rechtlicher Verpflichtung ein für allemal versagt sein soll und daß alle erwähnten Geldentschädigungen nur als „Unterstützungen“ anzusehen sind, welche den Mitgliedern in Aussicht gestellt werden. Die Mitglieder können beim Nachweis der Voraussetzungen zwar regelmäßig auf Gewährung rechnen, sie dürfen sie auch fordern, es fehlt ihnen aber die Möglichkeit, sie zu erzwingen, weil ihre „Forderungen“ der Rechtsgrundlage entbehren. . . . Es wird auf dem Gebiete des Versicherungswesens, vielfach zwischen „Rechtsanspruch“ und „Anspruch“ unterschieden, und zwar in dem Sinn, daß man unter Rechtsanspruch „etwas mehr und etwas anderes“ versteht, als unter einem „Anspruch“, d. i. Verlangen, eine Leistung zu verlangen. . . . Im Streitfall ist aber eine gerichtliche Verfolgung seitens der Mitglieder ausgeschlossen und nicht einmal die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig, durch welche ein Anspruch wenigstens mittelbar unter den Schutz der allgemeinen Rechtsordnung gestellt würde. . . . Hiernach kann man das bestehende Verhältnis als ein solches bezeichnen, das „nicht auf Recht, sondern auf gegenseitiges Vertrauen beruht“ und das keine rechtlichen, sondern „moralische“ Ansprüche erzeugt. Die Be-

klage kann auch nicht geltend machen, das Statut verstoße gegen die öffentliche Ordnung, denn es enthält keine unzulässige Ausschließung des Rechtsweges, weil ein Rechtsanspruch gar nicht zur Entstehung gelangen soll. . . . Die Frage, ob gewerkschaftliche Organisationen, die auch Unterstützungseinrichtungen besitzen, als bloße Unterstützungsvereine oder aber als Versicherungsvereine und darum als genehmigungspflichtig (konzessionspflichtig) anzusehen sind, hat schon seit langen Jahren eine bedeutende Rolle in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung gespielt. Die Verbände waren von jeher bestrebt, jede Einmischung der Polizei in ihre Angelegenheiten auszuschließen und wehrten sich nach Kräften gegen die ihnen mehrfach angeordnete Genehmigungspflicht, und zwar mit Erfolge. Man sieht gewerkschaftliche, genossenschaftliche und vereinsrechtliche Organisationen nur dann als genehmigungspflichtig an, wenn sie nicht bloß „Unterstützungen“ in Aussicht stellen, sondern wenn sie einen „Rechtsanspruch“ einräumen. Diese Auffassung ist auch vom stammisfar des Bundesrates anerkannt worden und hat dann auch Aufnahme gefunden im Gesetz über die privaten Versicherungs-Unternehmungen. . . . Die statutarischen Bestimmungen, welche die Entstehung von Rechtsansprüchen ausschließen, lassen sich auch nicht deswegen beanstanden, weil sie offensichtlich nur zu dem Zweck geschaffen sind, um sich der staatlichen Aufsicht zu entziehen. Denn ein solcher Beweggrund enthält für sich allein noch keine unzulässige Umgehung des Gesetzes. Daß die im Vorstehenden betretene Auslegung der Satzungen des St. B. unter Umständen zu einer Benachteiligung des einen oder anderen Mitgliedes führen kann, ist nicht zu bezweifeln, denn es fehlt jede Möglichkeit, die Erfüllung eines „Anspruches“ zu erfüllen. Gleichwohl kann hierauf kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Denn einmal müssen sie schon von jedem, der das Statut prüft, selbst bei Anwendung geringer Aufmerksamkeit erkannt werden, und sodann besteht vor allem kein Zwängen des öffentlichen Interesse, diejenigen, welche von vornherein wissen, daß die Befriedigung ihrer event. Wünsche von dem guten Willen ihrer Genossen und dem Stande der Kasse abhängen, vor Täuschung zu bewahren.

Die Beklagte hat nun eingewendet zur Verteidigung ihres Rechtsstandpunktes, daß der Verband bisher in allen Fällen unstandslos die Unterstützungen gewährt habe. Dies ist vom Kläger nicht bestritten worden. Allein aus der allgemein erfolgten Befriedigung kann keineswegs die „Anerkennung einer Rechtspflicht“ gefolgert werden.

Es ist also allenfalls davon auszugehen, daß dem Kläger kein „Rechtsanspruch“ gegen den Verband zustand. . . . Nun muß aber noch auf die Frage näher eingegangen werden, ob eine „anderweitige Versicherung“ im Sinne des St. B. G. einen solchen Rechtsanspruch zur Voraussetzung macht. . . .

Hierbei darf nicht bestritten werden, daß durch eine solche Doppelversicherung ein großer wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist. Das St. B. G. bezweckt aber, „dem Anreiz zur Vertreibung und Uebertreibung mit Entschiedenheit entgegenzuwirken“.

Gleichwohl ist es nicht angängig, bei Doppelversicherungen auch an solche Unterstützungen zu denken, auf die der Versicherte kein „Recht“ hat. Sonst müßte ja jede Unterstützung aus einem Wohltätigkeitsverein oder einer sonstigen Vereinigung, wo die Bewilligung nur vom Willen des Vereinsvorstandes abhängig ist, ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Nun stellt aber das St. B. G. es in das Ermessen der Krankenkassen, ob man dem Mißbrauch der Doppelversicherungen vorbeugen will. Man überläßt es den Kassen, von ihren Mitgliedern die Anmeldung einer weiteren Versicherung zu fordern oder nicht. Daraus erhellt aber, daß der Gesetzgeber die finanzielle Benachteiligung, welche die Doppelversicherung durch Simulation mit sich bringen kann, für die Krankenkassen nicht so hoch einschätzt. Denn sonst würde er die Doppelversicherung verboten haben. . . . Versichern heißt „ganz sicher machen“. Wenn aber der Kläger keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung hat, so ist seine Sache eben nicht „ganz sicher“ gemacht. Nach diesem kann der St. B. nicht als Versicherungsverein angesehen werden, sondern als Unterstützungsverein. . . .